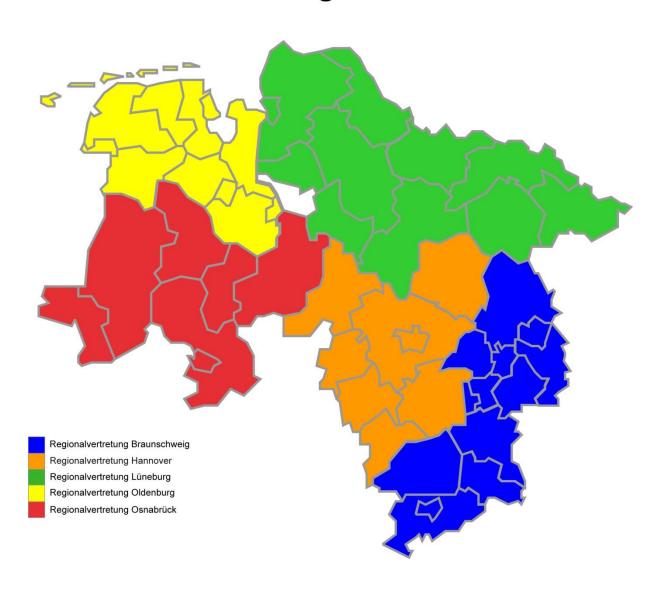
Zentrale Beratungsstelle Niedersachsen



Jahresschwerpunktbericht 2017

Flüchtlinge in der Wohnungslosenhilfe:

Bedarfe - Netzwerke - Auswirkungen auf das Hilfesystem





IMPRESSUM

Herausgegeben von der Zentralen Beratungsstelle Niedersachsen (ZBS), Juni 2018 Knappsbrink 58, 49080 Osnabrück

Autor*innen:

Carmen Guerra Regionalvertretung Osnabrück

André Schulze Regionalvertretungen Hannover und Lüneburg

© Copyright-Hinweis:

Nachdruck, Kopien oder elektronische Vervielfältigungen – auch auszugsweise – dürfen nur mit Quellenangabe und ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers erfolgen.

Herausgeber: Zentrale Beratungsstelle Niedersachsen (www.zbs-niedersachsen.de)

Sozialplanung – Fachberatung – Koordination der Hilfen für Menschen in Wohnungsnot

Regionalvertretung Braunschweig

Erik Haß Helmstedter Straße 35 38102 Braunschweig

E-Mail: erik.hass@diakonie-nds.de
Tel.: 0531-20814640

Regionalvertretung Hannover

Ernst Alexander Biedermann Ebhardtstraße 3 A 30159 Hannover

E-Mail: alexander.biedermann@diakonie-nds.de Tel.: 0511-3604-407

Gudrun Herrmann-Glöde Ebhardtstraße 3 A 30159 Hannover

E-Mail: gudrun.herrmann-gloede@diakonie-nds.de Tel.: 0511-3604-336

André Schulze Ebhardtstraße 3 A 30159 Hannover

E-Mail: andre.schulze@diakonie-nds.de Tel.: 0511-3604-169

Regionalvertretung Lüneburg

André Schulze Heiligengeiststraße 31 21335 Lüneburg

E-Mail: andre.schulze@diakonie-nds.de
Tel.: 0172-6783951

Regionalvertretung Oldenburg

Mark Brockmann Kastanienallee 9 26121 Oldenburg

E-Mail: mbrockmann@caritas-os.de Tel.: 0172-6390901

Christian Jäger Kastanienallee 9 26121 Oldenburg

E-Mail: <u>cjaeger@caritas-os.de</u>

Tel.: 0172-5124932

Regionalvertretung Osnabrück

Carmen Guerra Knappsbrink 58 49080 Osnabrück

E-Mail: cguerra@caritas-os.de Tel.: 0541-34978-160

Christian Jäger Knappsbrink 58 49080 Osnabrück

E-Mail: cjaeger@caritas-os.de Tel.: 0541-34978-255

Geschäftsführung

Ulrich Friedrichs Knappsbrink 58 49080 Osnabrück

E-Mail: ufriedrichs@caritas-os.de Tel.: 0541-34978-282

Inhalt

1. Einleitung	5
2. Begriffsdefinitionen, Zahlen und rechtliche Rahmenbedingungen	6
3. Methodisches Vorgehen	10
4. Rücklauf	11
5. Auswertung	12
5.1 Hilfebereich Wohnen	14
5.2 Hilfebereich Arbeit	17
5.3 Soziale Kontakte	19
5.4 Hilfebereich Gesundheit	22
5.5 Hilfebereich Finanzen	23
6. Netzwerke	26
7. Auswirkungen auf das Hilfesystem	28
8. Schlussfolgerungen	29
Abkürzungsverzeichnis	32
Anhang	33
Tabellenanhang	58

1. Einleitung

Das niedersächsische Ministerium Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) hat die ZBS Niedersachsen gebeten, einen Jahresschwerpunktbericht mit dem Thema "Flüchtlinge in der Wohnungslosenhilfe: Bedarfe - Netzwerke - Auswirkungen auf das Hilfesystem" zu verfassen. Ausschlaggebend für diesen Auftrag waren die Hinweise der Ambulanten Hilfe des Diakonischen Werks in Hannover, die im 1. Quartal 2016 u. a. durch Zeitungsberichte¹ und eine Problemanzeige beim MS, auf den Anstieg der Beanspruchung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII (kurz "Wohnungslosenhilfe") durch Flüchtlinge aufmerksam gemacht hatte.

Nachdem durch eine vom MS beauftragte Stellungnahme im ersten Schritt im Juni 2016 eine fachliche Einschätzung zur o. g. Problemanzeige durch eine kurze Abfrage der Beratungsstellen sowie der Tagesaufenthalte, sofern diese das Hilfeangebot der "postalischen Erreichbarkeit" vorhielten, erfolgte, soll nun durch diesen Jahresschwerpunktbericht genauer auf das Thema eingegangen werden.

Hierfür war es notwendig, einen Fragebogen² auszuarbeiten, da es einerseits auf Landes- und Bundesebene kaum Datenmaterial zu diesem Themenfeld nach 2015 gibt³ und andererseits die angewandten Dokumentationsvorgaben der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (BAG W) erst in der Version ab 2017 erweiterte Informationen zum Thema Migration und Aufenthaltsstatus enthält. Des Weiteren hatte schon die o. g. Abfrage verdeutlicht, dass es flüchtlingsspezifische Aspekte gibt, die in den Dokumentationsvorgaben nicht abgefragt werden⁴.

Dies bedeutete für die an der Befragung teilnehmenden Mitarbeitenden einen Mehraufwand, für den wir uns an dieser Stelle ausdrücklich bedanken. Ohne diese Unterstützung wäre es nicht möglich gewesen, den vorliegenden Bericht zu verfassen.

Darüber hinaus bedanken wir uns auch beim Flüchtlingsrat Niedersachsen, der uns gestattet hat, die Texte zu den rechtlichen Rahmenbedingungen aus ihrem "Leitfaden für Flüchtlinge" zu entnehmen.

Wir wünschen den Leserinnen und Lesern eine interessante und weiterführende Lektüre.

Ulrich Friedrichs Geschäftsführer

Juni 2018

¹ S. HAZ, 29.03.2016

^c S. Anhang

³ Abfrage bei unterschiedlichen Akteuren wie BAG W, KAGW

 $^{^{4}}$ z.B. für den Hilfebereich "Soziale Kontakte" die Aussetzung des Familiennachzugs

2. Begriffsdefinitionen, Zahlen und rechtliche Rahmenbedingungen

Artikel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention definiert einen Flüchtling als Person, die

"[...] aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will [...]"

Ende 2017 waren laut UNHCR 68,5 Millionen Menschen (Ende 2016: 65,6 Mill.) weltweit auf der Flucht. Sie fliehen vor Krieg, Konflikten, Verfolgung oder schweren Menschenrechtsverletzungen. Die Zahl der Flüchtlinge ist im Vergleich zu 2016 wieder gestiegen und erreicht mit 25,4 Millionen Flüchtlinge (2016: 22,5 Mill.) einen Höchststand. Die der Binnenvertriebenen, d. h. Menschen, die innerhalb ihres Landes auf der Flucht sind, ist mit 40 Millionen Betroffenen leicht zurückgegangen (2016: 40,3 Mill). Ende 2017 haben weltweit 3,1 Millionen Menschen außerhalb ihres Heimatlandes internationalen Schutz gesucht und sind als Asylbewerber*innen in andere Länder eingereist.

Theoretisch kann jeder Mensch, der in seiner Heimat politisch verfolgt wird oder politische Verfolgung bei seiner Rückkehr befürchten muss, in Deutschland einen Antrag auf Asyl stellen.⁷ Dieses Asylgesuch muss unverzüglich gestellt werden und wird in der Regel in den Ankunftszentren aufgenommen, doch kann es nach der Einreise grundsätzlich bei jeder Behörde geäußert werden.

In Niedersachsen gibt es zwei Ankunftszentren: in Bad Fallingbostel und in Bramsche. Dort wird festgestellt, ob der Asylantrag in Niedersachsen oder einem anderen Bundesland bearbeitet werden soll. Wenn ein anderes Bundesland zuständig ist, werden entsprechende Asylbegehrende dorthin geschickt.

Die Verteilung von Asylsuchenden auf die Bundesländer erfolgt nach dem Quotensystem EASY (Erstverteilung von Asylbegehrenden) und richtet sich nach dem sogenannten "Königsteiner Schlüssel". Die Verteilungsquote wird jährlich von der Bund-Länder-Kommission ermittelt und legt fest, welchen Anteil der Asylsuchenden jedes Bundesland aufnimmt. Im Jahr 2017 hat Niedersachsen danach ca. 9 % (18.861 Personen) aller Asylsuchenden aufgenommen. Außerdem sind die einzelnen Ankunftszentren bzw. Außenstellen des Bundesamts jeweils nur für bestimmte Herkunftsländer zuständig. Ein Teil der Flüchtlinge bleibt nicht in den Ankunftszentren in Bramsche oder Fallingbostel, sondern wird zu einer anderen Außenstelle des Bundesamts in Niedersachsen geschickt (Braunschweig, Friedland, Oldenburg und Osnabrück). An diesen Standorten gibt es ebenfalls Unterbringungsmöglichkeiten in den Erstaufnahmeeinrichtungen der Nds. Landesaufnahmebehörde, in denen der Asylsuchende wohnen muss, wenn das Asylverfahren dort weiterbearbeitet wird. Im Ankunftszentrum bzw. in der Erstaufnahmeeinrichtung wird der Flüchtling registriert, erkennungsdienstlich erfasst und es erfolgt eine medizinische Erstuntersuchung.

Die fünf größten Aufnahmeländer für Flüchtlinge waren laut dem UNHCR die Türkei, Pakistan, Uganda, Libanon und der Iran. "Es bleibt weiter eine Krise der armen Welt", sagte der UN-Hochkommissar für Flüchtlinge, Filippo Grandi am 19.06.2018 bei Vorstellung der Flüchtlingszahlen. Laut der Studie "Global Trends. Forced Displacement in 2017" des UNHCR schafft es die große Mehrheit der Flüchtlinge nicht in den reicheren Industrieländern des Nordens Schutz zu suchen. Sie werden hauptsächlich von armen Ländern aufgenommen. In diesen leben mehr als vier Fünftel der Geflüchteten (s. www.unhcr.org/5b27be547).

⁵ Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention)

⁶ S. zu den Zahlen <u>www.uno-fluechtlingshilfe.de/fluechtlinge/zahlen-fakten.html</u>, Stand: 20.06.2018.

⁷ Sofern nicht anders dokumentiert, sind die Texte zu den rechtlichen Rahmenbedingungen dem "Leitfaden für Flüchtlinge" (Stand 15.03.2018) des Flüchtlingsrates Niedersachsen (www.nds-fluerat.org/leitfaden) entnommen; der Flüchtlingsrat hat dieser Vorgehensweise zugestimmt.

In 2017⁸ sind in Deutschland insgesamt 222.683 Asylanträge (198.317 Erst-/ 24.366 Folgeanträge) und bis April 2018⁹ vorläufig insgesamt 63.972 Asylanträge (56.127 Erstanträge/ 7.845 Folgeanträge) gestellt worden.¹⁰

Davon entfallen auf Niedersachsen für 2017 insgesamt 21.586 Asylanträge (18.861 Erst-/ 2.725 Folgeanträge) und bis April 2018 vorläufig insgesamt 6.665 Asylanträge (5.984 Erst-/ 681 Folgeanträge).

Tab. 1: Asylanträge in Deutschland 2015 bis April 2018

Asylanträge	2015	2016	2017	bis April 2018
Deutschland	476.649	745.545	222.683	63.972
Erstanträge	441.899	722.370	198.317	56.127
Folgeanträge	34.750	23.175	24.366	7.845
Niedersachsen	37.975	85.582	21.586	6.665
Erstanträge	34.248	83.024	18.861	5.984
Folgeanträge	3.727	2.558	2.725	681

Quelle: BAMF. Asylgeschäftsberichte des jeweiligen Jahres, eigene Darstellung.

Die Zahl der Menschen, die 2017 in Deutschland um Asyl ersucht haben, lag bei 186.644 Personen. Bis April 2018 wurden 54.790 Asylsuchende in Deutschland registriert.¹¹

Die Hauptstaatsangehörigkeiten der in 2017 gestellten Asylerstanträge waren Syrien (24,7 %), Irak (11,1 %) und Afghanistan (8,3 %). Bei den Staatsangehörigkeiten, die zwischen Januar bis April 2018 einen Asylerstantrag gestellt haben, steht an erster Stelle Syrien (25,5 %), gefolgt von dem Irak (10,4 %), Nigeria (6,7 %) und Afghanistan (6,0 %). In 2017 waren 60,5 % (bis April 2018: 58,1 %) männliche Antragsteller. Hinsichtlich des Alters waren 2017 75,2 % der Asylerstantragsteller jünger als 30 Jahre alt; bis April 2018 waren es mit 74,1 % nicht wesentlich weniger.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) traf in 2016 695.733 (2017: 603.428) Entscheidungen. Die Gesamtschutzquote lag dabei in 2016 bei 62,4 % (433.920 positive Entscheidungen) und in 2017 bei 43,4 % (261.642 positive Entscheidungen).¹²

Asylbegehrende erhalten für die gesamte Dauer des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung. Asylsuchende, deren Antrag positiv beschieden wird,¹³ erhalten entsprechend der Rechtsgrundlage

⁸ Statistische Daten für das Jahr 2017 entnommen aus: "Das Bundesamt in Zahlen 2017. Asyl", Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2018

⁹ Statistische Daten für das Jahr 2018 entnommen aus: "Aktuelle Zahlen zu Asyl", Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Ausgabe: April 2018.

¹⁰ Bis Ende 2016 wurden nur die Asylantragszahlen zentral vom BAMF erhoben. Seit 2017 gibt es eine offizielle Asylgesuch-Statistik, in der auch alle ankommenden Flüchtlinge und Asylsuchende zentral erfasst werden, die noch keinen Antrag auf Asyl gestellt haben. Die Asylgesuch-Statistik hat die Erfassung durch das sogenannte EASY-System ersetzt. Bei den im EASY-System erfassten Asylsuchenden konnten Fehl- oder Doppelregistrierungen nicht ausgeschlossen werden. Ein direkter Vergleich der Asylgesuch-Statistik mit den EASY-Zahlen der Vorjahre ist daher nicht sinnvoll.

S. Asylgeschäftsstatistik April 2018 in: www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2018/20180509-asylgeschaeftsstatistik-april.html, Stand: 13.06.2018
 S. zu allen Zahlen: www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Flyer/flyer-schluesselzahlen-asyl-april.html

¹² S. zu allen Zahlen: www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Flyer/flyer-schluesselzahlen-asyl-2017.pdf? blob=publicationFile, Stand: 08.02.2018

Beispiele zu den Voraussetzungen für die Asyl- und Flüchtlingsanerkennung s. u. a. "Leitfaden für Flüchtlinge" des Flüchtlingsrats Niedersachsen (www.nds-fluerat.org/leitfaden/), Kap. 3.1 ff.

für die Entscheidungen zu Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz und Abschiebungsverboten eine Aufenthaltserlaubnis.

Tab. 2: Übersicht Aufenthaltstitel/Aufenthaltserlaubnis

Anerkennung	Aufenthaltstitel/ Aufenthaltserlaubnis
Asylberechtigter	§ 25 Abs. 1 AufenthG
GFK-Flüchtling	§ 25 Abs. 2 S. 1, Alt 1 AufenthG
Subsidiärer Schutz	§ 25 Abs. 2 S. 1, Alt 2 AufenthG
Abschiebungsverbot (national Schutzberechtigter)	§ 25 Abs. 3 AufenthG

Diejenigen, deren Asylantrag endgültig negativ beschieden wurde, erhalten eine Duldung (Aussetzung der Abschiebung), wenn eine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.

Entsprechend des Aufenthaltspapiers regeln sich die Zugänge u. a. zu sozialen Leistungen, Arbeit, Familiennachzug und Wohnen/Umzug.14

Flüchtlinge sowie andere Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit haben nur unter bestimmten Bedingungen Zugang zur Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. §§ 67 ff. SGB XII.

Personen im Asylbewerberleistungsbezug erhalten bei einer Aufenthaltsdauer unter 15 Monaten keine Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII. Es können aber einzelne Maßnahmen erfolgen, wenn die Bedingungen des § 6 AsylbLG vorliegen. Ab einer Aufenthaltsdauer von 15 Monaten beziehen diese Personen nach § 2 AsylbLG Leistungen analog SGB XII und können daher die Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII erhalten. Einen Antrag können sie beim für Asylbewerberleistungen zuständigen Träger stellen, der ganz überwiegend nach Ermessen entscheidet (§ 23 SGB XII).

Für Ausländer*innen, die nicht Leistungsberechtigte nach AsylbLG sind, richtet sich der Zugang nach § 23 SGB XII. 15 Einen Anspruch auf Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten haben Ausländer*innen, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten werden. Unabhängig davon sind Leistungen nach Ermessen immer möglich (§ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII). Rechtsvorschriften, nach denen Hilfe gem. §§ 67 ff. SGB XII zu leisten ist oder geleistet werden soll, bleiben unberührt. 16 Zu berücksichtigen sind die Ausschlussgründe in § 23 Abs. 3 SGB XII (Aufenthalt zum Zwecke der Arbeitssuche, kein Aufenthaltsrecht etc.).

Diese Bedingungen regeln somit den Zugang zur Ambulanten flächenorientierten Hilfe – nach L-TYP 4.2 FFV LRV und zur Stationären Hilfe – nach L-TYP 4.1 FFV LRV.

Sofern ein Kostenanerkenntnis vorliegt, kann der/dem Hilfesuchenden eine längerfristige ambulante Unterstützung ermöglicht werden. Die Beratungsstellen der Ambulanten flächenorientierten Hilfe unterstützen dabei vor allem bei der Beschaffung einer Unterkunft, der Beschaffung und Erhaltung einer eigenen Wohnung, der Sicherstellung des Lebensunterhaltes und bieten Beratung und Unterstützung bei persönlichen Problemlagen sowie der praktischen Bewältigung des Alltags an. Sie

¹⁴ Näheres hierzu s. die entsprechenden Kapitel in der Auswertung.

¹⁵ S. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb 12/ 23.html

¹⁶ Dazu auch: BAG W (2013) Hilfen für Migrantinnen und Migranten in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten. Grundsatzpositionen der BAG Wohnungslosenhilfe e. V. Bielefeld. URL: http://www.bagw.de/media/doc/POS 13 Position Migration.pdf (Stand: 10.04.2013)

geben Hilfen beim Aufbau bzw. der Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen, bei der Suche oder Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie der Ermöglichung einer postalischen Erreichbarkeit. Wenn ambulante Maßnahmen nicht zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten ausreichen, ist stationäre Hilfe angezeigt. Die stationären Einrichtungen bieten alleinstehenden wohnungslosen Männern und in wenigen Einzelfällen auch Frauen Unterkunft mit einer Grundversorgung an Essen, Bekleidung sowie persönliche Beratung und Begleitung. Die Hilfsangebote umfassen u. a. Unterstützung bei der Realisierung von Leistungsansprüchen, der Arbeits- und Wohnraumsuche, der Beschaffung von Personalpapieren, der Geldverwaltung und -beratung, Entschuldungsmaßnahmen und bei der Bewältigung von persönlichen Problemen.

Anders verhält es sich mit den niedrigschwelligen Angeboten gem. §§ 67 ff. SGB XII, den Tagesaufenthalten und dem Basisangebot:

Tagesaufenthalte bieten Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten unabhängig von Zuständigkeiten der unterschiedlichen Kostenträger eine niedrigschwellige Anlaufstelle. Die Probleme der Besucher*innen sind insbesondere Wohnungslosigkeit, prekäre Lebensverhältnisse und Armut in all ihren Ausprägungen. Tagesaufenthalte bieten einen Aufenthaltsort für den Tag, eine Versorgungsstruktur und persönliche Beratung. Es besteht die Möglichkeit zu duschen und Wäsche zu waschen. Die Einrichtungen bieten teilweise auch eine Postadresse für Menschen ohne Wohnung.

Jeder Hilfesuchende kann im Basisangebot der Ambulanten flächenorientierten Hilfe Erstberatung in Anspruch nehmen. Vorrangig geht es hierbei um Klärung des Hilfebedarfs, Beratung, Unterstützung, Krisenintervention und (sofern notwendig und möglich) bei Bedarf um Vermittlung in geeignete weiterführende Hilfen. Diese Erstberatung kann in eine weiterführende Hilfe münden, kann aber auch nach einigen Beratungsterminen zum Abschluss gebracht werden.

Die Inanspruchnahme der Hilfe gem. §§ 67 ff. SGB XII sollte keine Auswirkungen auf die ausländerrechtliche Situation des Betroffenen haben, da sie keine Leistungen nach SGB XII sind, die der Sicherung des Lebensunterhalts dienen.¹⁷

¹⁷ Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt in der Regel voraus, dass der Lebensunterhalt gesichert ist (§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG). Der Lebensunterhalt ist gesichert, wenn er einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestritten werden kann, wobei u. a. der Bezug von Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss nicht als Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gilt (§ 2 Abs. 3 S. 1 und 2 AufenthG). Die Berechnung des zur Sicherung des Lebensunterhalts im Sinne von § 2 Abs. 3 AufenthG notwendigen Bedarfs und des erforderlichen Einkommens richtet sich bei erwerbsfähigen Ausländern nach den entsprechenden Bestimmungen des SGB II (BVerwG, Urteil vom 26.08.2008 - 1 C 32.07). Danach ist für den Bedarf, der ohne öffentliche Mittel gedeckt werden muss, der SGB II - Regelsatz, die Kosten der Unterkunft und der Erwerbstätigenfreibetrag maßgeblich.

Nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz ist der Lebensunterhalt eines Ausländers insbesondere nicht gesichert, wenn er für sich selbst einen Anspruch auf Leistungen hat

⁻ zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,

⁻ der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII,

⁻ der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder entsprechende Leistungen nach SGB VIII oder

nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

3. Methodisches Vorgehen

Für die Auswertung wurden zwei Fragebögen mit den gleichen Fragen aber unterschiedlichen Zeiträumen¹⁸ sowie ein Manual entwickelt. Für die Abfrage der Tagesaufenthalte (TA) galt der Zeitraum 13. bis 30. November 2017; für die Ambulante flächenorientierte Hilfe (AH), Basisangebot (BA) und Stationäre Hilfe (SH) der Zeitraum 13. November 2017 bis 28. Februar 2018.¹⁹ Sie wurden über die jeweiligen Regionalvertretungen (RV) der ZBS Niedersachsen allen entsprechenden Einrichtungen per E-Mail zugesandt. Die Rückantwort wurde zum 11.12.2017 bzw. zum 10.03.2018 erbeten.

Im Vorfeld der Abfrage wurde ein Pretest durchgeführt. Unter Berücksichtigung, dass alle Regionalvertretungen der ZBS Niedersachsen vertreten sind, wurde dafür jeweils ein*e Mitarbeitende*r eines Einrichtungstyps ausgewählt und gebeten, den Fragebogen auf Verständlichkeit und Machbarkeit/Praktikabilität zu überprüfen. Wie schon im Vorwort angemerkt, wurde darauf hingewiesen, dass einige Fragen nicht aus den vorhandenen Dokumentationssystemen eruiert werden konnten und der Fragebogen sehr umfangreich ist. Zur Verständlichkeit und Machbarkeit erfolgte dennoch eine positive Rückmeldung mit dem Hinweis, dass viele Fragen evtl. nur in Abhängigkeit zum Vorliegen erforderlicher Dokumente beantwortet werden könnten.

Der Fragebogen ist dahingehend aufgebaut, dass im ersten Schritt angefragt wird, wie viele Personen im genannten Zeitraum die Einrichtung besucht haben und wie viele davon Flüchtlinge sind. Sofern keine Flüchtlinge im genannten Zeitraum die Einrichtung aufgesucht haben, wurde gefragt, ob die Berater*innen eine Vermutung haben, warum dies so ist. Abschließend wurde gebeten die Fragen 6 (Auswirkungen auf das Hilfesystem) und 7 (Einschätzung, ob sich die Zahl der Flüchtlinge in der Einrichtung rückblickend für das Jahr 2017 im Vergleich zu 2016 verändert hat) zu beantworten.

Diejenigen, die von Flüchtlingen aufgesucht wurden, sollten die Fragen zu den Themenkomplexen allgemeine Daten (Punkt 3), Lebenssituation (Punkt 4), Netzwerke (Punkt 5) und die bereits erwähnten Fragen 6 und 7 beantworten.

Nach Abschluss des Rücklaufs wurden die Daten zusammengetragen und ausgewertet.

Die Auswertung ist so aufgebaut, dass nach einem allgemeinen Teil die Hilfebereiche Wohnen, Arbeit, Soziale Kontakte, Gesundheit und Finanzen sowie die Netzwerkarbeit und die Auswirkungen auf das Hilfesystem dargestellt werden. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Teilnahme der Einrichtungen in den jeweiligen Regionalvertretungen der ZBS Niedersachsen und der Qualität der Daten haben wir davon abgesehen, eine Auswertung nach den Regionalvertretungen vorzunehmen, so dass beachtet werden muss, dass die Aussagen nicht für Niedersachsen verallgemeinert werden können. Für die Interessierten findet sich im Anhang in Tabellenform und in der Reihenfolge des Fragebogens eine Auswertung nach den Regionalvertretungen der ZBS Niedersachsen.

-

¹⁸ Für die Mitarbeitenden in den Tagesaufenthalten bedeutete die Mitwirkung an der Befragung einen erheblichen Dokumentations- und Zeitaufwand, da sie aufgrund des niedrigschwelligen Angebotes mit einer für alle offenen Komm-Struktur zwar täglich Angaben zu den Besucher*innen dokumentieren müssen, welche aber nicht den Umfang haben wie in den anderen Angeboten der Wohnungslosenhilfe. Deshalb wurde für die Tagesaufenthalte ein kürzerer Zeitraum ausgewählt.

¹⁹ Fragebögen s. Anhang

4. Rücklauf

Es wurden über die Regionalvertretungen der ZBS Niedersachsen²⁰ insgesamt 107 Einrichtungen (ohne Nachgehende Hilfe und Projekte) angeschrieben. Davon haben 47 den Fragebogen beantwortet und zugesandt. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 43,9 %.

Tabelle 3, in der die Beteiligung der Einrichtungen an der Erhebungen aufgeführt ist, zeigt eine deutlich bessere Rücklaufquote (55,9 %) für Tagesaufenthalte gegenüber einer Rücklaufquote von nur 35,7% bei der Ambulanten Hilfe.

Tab. 3: Rücklauf nach Regionalvertretung und Hilfeart

Rücklauf	Teilna	Teilnahme keine Teilnahme		ilnahme keine Teilnahme Gesamt		
	N	%	N	%	N	%
RV Braunschweig	9	37,5%	15	62,5%	24	100,0%
Tagesaufenthalt	6	75,0%	2	25,0%	8	100,0%
Ambulante Hilfe	2	15,4%	11	84,6%	13	100,0%
Stationäre Hilfe	1	33,3%	2	66,7%	3	100,0%
RV Hannover	7	23,3%	23	76,7%	30	100,0%
Tagesaufenthalt	3	27,3%	8	72,7%	11	100,0%
Ambulante Hilfe	1	10,0%	9	90,0%	10	100,0%
Stationäre Hilfe	3	33,3%	6	66,7%	9	100,0%
RV Lüneburg	6	40,0%	9	60,0%	15	100,0%
Tagesaufenthalt	2	100,0%	0	0,0%	2	100,0%
Ambulante Hilfe	2	18,2%	9	81,8%	11	100,0%
Stationäre Hilfe	2	100,0%	0	0,0%	2	100,0%
RV Oldenburg	9	45,0%	11	55,0%	20	100,0%
Tagesaufenthalt	4	50,0%	4	50,0%	8	100,0%
Ambulante Hilfe	4	36,4%	7	63,6%	11	100,0%
Stationäre Hilfe	1	100,0%	0	0,0%	1	100,0%
RV Osnabrück	16	88,9%	2	11,1%	18	100,0%
Tagesaufenthalt	4	80,0%	1	20,0%	5	100,0%
Ambulante Hilfe	11	100,0%	0	0,0%	11	100,0%
Stationäre Hilfe	1	50,0%	1	50,0%	2	100,0%
Gesamt	47	43,9%	60	56,1%	107	100,0%
Tagesaufenthalt	19	55,9%	15	44,1%	34	100,0%
Ambulante Hilfe	20	35,7%	36	64,3%	56	100,0%
Stationäre Hilfe	8	47,1%	9	52,9%	17	100,0%

 $^{^{20}}$ Zuordnung der kreisfreien Städte und Landkreise nach den RV der ZBS Niedersachsen s. Anhang

5. Auswertung

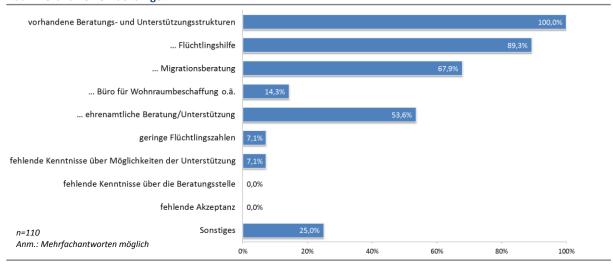
Die Auswertung der Rückmeldungen ergab, dass im genannten Zeitraum insgesamt 7.950 Personen die Einrichtungen aufsuchten. Davon hatten 129 Personen einen Flüchtlingsstatus, wobei sich diese zu fast gleichen Teilen auf die Tagesaufenthalte und der Ambulanten Hilfe aufteilen. Somit hatten - bezogen auf den Erhebungszeitraum und die Gesamtzahl der Klienten - 1,6 % Personen einen Flüchtlingsstatus. In der Stationären Hilfe sind keine Flüchtlinge als Klienten aufgenommen worden. Somit wird dieser Einrichtungstyp bei den Auswertungen der Fragen zu den Hilfebereichen Wohnen, Arbeit, Soziale Kontakte, Gesundheit und Finanzen nicht gesondert aufgeführt.

Tab. 4: Klient*innen nach Flüchtlingsstatus

Klient*innen	Ges	amt	Т	'A	А	Н	S	Н
	N	%	N	%	N	%	N	%
ohne Flüchtlingsstatus	7.821	98,4%	4.981	98,7%	2.459	97,5%	381	100,0%
mit Flüchtlingsstatus	129	1,6%	65	1,3%	64	2,5%	0	0,0%
Gesamt	7.950	100,0%	5.046	100,0%	2.523	100,0%	381	100,0%

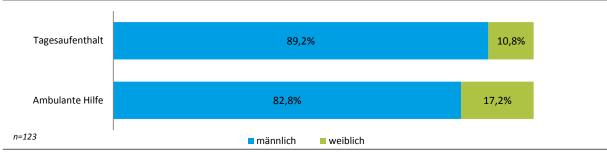
Die Einrichtungen, die zurück gemeldet hatten, dass keine Flüchtlinge ihre Einrichtung aufgesucht haben, nannten als häufigsten Grund die vorhandenen Beratungs- und Unterstützungsstrukturen, insbesondere die Flüchtlingshilfe und Migrationsberatung, gefolgt von der ehrenamtlichen Unterstützung. Als nicht zutreffend gaben alle an, dass es weder an der fehlenden Kenntnis über die Beratungsstelle noch der fehlenden Akzeptanz lag. Dies lässt den Rückschluss zu, dass die Einrichtungen der Hilfe gem. §§ 67 ff. SGB XII in der Beratungslandschaft etabliert, bekannt und anerkannt sind.

Abb. 1: Grund keine Flüchtlinge



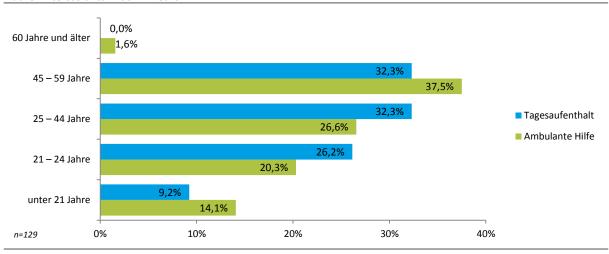
Hinsichtlich des Geschlechts ergibt sich ein eindeutiges Bild: Der Männeranteil liegt bei 86,2 %.

Abb. 2: Geschlechterverteilung nach Hilfeart



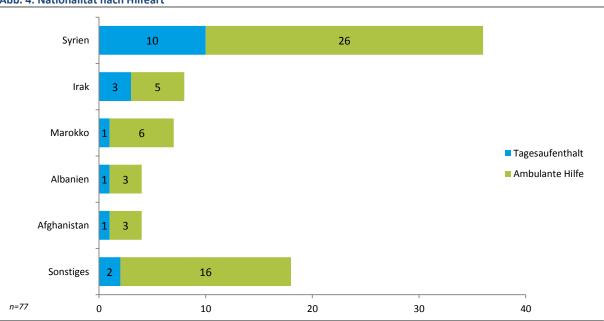
Rund 35 % der Flüchtlinge, die die Tagesaufenthalte und die Ambulante Hilfe aufgesucht haben, sind zwischen 45 bis 59 Jahre alt, gefolgt von den 25 bis unter 45 Jährigen (29,5 %).

Abb. 3: Altersstruktur nach Hilfeart



Die meisten Flüchtlinge besitzen die syrische Staatsbürgerschaft (36 Personen/ 47,4 %).

Abb. 4: Nationalität nach Hilfeart



Von den Hilfesuchenden besitzen 85,3 % eine Aufenthaltserlaubnis, 84,7 % leben nicht länger als 3 Jahre in Deutschland und ein Großteil von ihnen ist ledig (61,5 %) und alleinstehend (58,5 %). Die Deutschkenntnisse variieren zu jeweils ca. 40 % zwischen "keine/kaum Kenntnisse der deutschen Sprache" und "Grundkenntnisse der deutschen Sprache".

Tab. 5: Aufenthaltsstatus nach Hilfeart (gültige Prozente, n=109)

Aufenthaltsstatus	Gesamt	TA	АН
Niederlassungserlaubnis	4,6%	0,0%	9,4%
Aufenthaltserlaubnis	85,3%	91,1%	79,2%
Fiktionsbescheinigung	0,9%	0,0%	1,9%
Duldung	2,8%	1,8%	3,8%
im Dublin-Verfahren	0,0%	0,0%	0,0%
Aufenthaltsgestattung	2,8%	5,4%	0,0%
in anderem EU-Staat als Schutzberechtigter anerkannt	0,0%	0,0%	0,0%
Sonstiges	3,7%	1,8%	5,7%
Gesamt	100,0%	100,0%	100,0%

Tab. 6: Aufenthaltsdauer nach Hilfeart (gültige Prozente, n=59)

Aufenthaltsdauer	Gesamt	TA	АН
unter einem Jahr	8,5%	10,5%	4,8%
zwischen 1 und unter 2 Jahren	22,0%	5,3%	52,4%
zwischen 2 und unter 3 Jahren	54,2%	73,7%	19,0%
zwischen 3 und unter 4 Jahren	5,1%	5,3%	4,8%
zwischen 4 und mehr Jahren	10,2%	5,3%	19,0%
Gesamt	100,0%	100,0%	100,0%

Tab. 7: Sprachkenntnisse nach Hilfeart (gültige Prozente, n=128)

Sprachkenntnisse	Gesamt	TA	АН
keine/kaum Kenntnisse der deutschen Sprache	39,1%	34,8%	44,1%
Grundkenntnisse der deutschen Sprache	38,3%	30,4%	47,5%
gute Deutschkenntnisse	17,2%	24,6%	8,5%
weitere Sprachkenntnisse	5,5%	10,1%	0,0%
Gesamt	100,0%	100,0%	100,0%

5.1 Hilfebereich Wohnen

Rechtliche Rahmenbedingungen

Im laufenden Asylverfahren²¹ sind Flüchtlinge verpflichtet, für einen Zeitraum von einigen Wochen, längstens für gegenwärtig sechs Monate, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Die Verpflichtung, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, gilt auch für Asylfolgeantragsteller*innen, die zwischenzeitlich ausgereist waren. Asylsuchende aus einem sicheren Herkunftsstaat sind verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamts über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig bis zur

Ausreise oder Abschiebung in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen.

²¹ Aufenthaltstitel "Aufenthaltsgestattung"

Nach der Zuweisung in eine Kommune sollen Asylsuchende nach den gesetzlichen Regelungen in der Regel in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht werden; die ersten drei Monate gilt die Residenzpflicht. Sofern sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, z. B. weil sie arbeiten, darf seit 01.01.2015 keine Wohnsitzauflage mehr eingetragen werden. Sofern jedoch später wieder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beansprucht werden, müssen sie grundsätzlich wieder an dem Ort wohnen, dem sie zunächst zugewiesen wurden.

Spätestens mit der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung²² kann eine eigene Wohnung bezogen werden. Seit dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes (06.08.2016) können Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge nicht mehr frei entscheiden, an welchem Ort sie in Deutschland leben möchten. Wenn die Anerkennung seit 01.01.2016 erfolgt ist, wird die Aufenthaltserlaubnis mit einer Wohnsitzauflage versehen. Nach der Neuregelung müssen sie in den ersten drei Jahren nach der Anerkennung in dem Bundesland wohnen bleiben, dem sie während des Asylverfahrens zugewiesen worden sind. Sind sie vor dem 06.08.2016 in ein anderes Bundesland gezogen, können und müssen sie dort wohnen bleiben. Weitere Einschränkungen, wie die Verpflichtung, an einem bestimmten Ort zu wohnen, gibt es in Niedersachsen derzeit nicht. Niedersachsen hat allerdings bestimmt, dass sie, wenn sie nicht bereits in die Städte Salzgitter, Delmenhorst oder Wilhelmshaven zugewiesen wurden, dort in der Regel in den ersten drei Jahren nicht wohnen dürfen. Daher wird die Aufenthaltserlaubnis im Regelfall mit der Auflage versehen, dass die Wohnsitzaufnahme nur im Gebiet des Landes Niedersachsen, nicht aber in den Städten Delmenhorst, Salzgitter und Wilhelmshaven erlaubt ist. Unter bestimmten Voraussetzungen darf eine Wohnsitzregelung nicht erfolgen bzw. muss aufgehoben werden, wie z. B. bei Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses, einer Berufsausbildung oder eines Studiums.²³ Mit einer Niederlassungserlaubnis können sie später innerhalb Deutschlands ohne Einschränkungen umziehen.24

Auch Flüchtlinge mit einer "Duldung" können sich ihren Wohnort nicht selber aussuchen. Sie unterliegen einer Wohnsitzauflage, ²⁵ der Residenzpflicht und sind überwiegend in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Seit der Änderung des Aufenthaltsgesetz durch das "Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 20.07.2017" soll eine räumliche Beschränkung auf den Bezirk der Ausländerbehörde jetzt auch dann angeordnet werden, wenn eine Abschiebung vorher durch falsche Angaben oder durch eigene Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit selbst verhindert wurde oder wenn bei der Beschaffung von Passpapieren etc. nicht wie erforderlich mitgewirkt wurde.

Auswertung

Im Erhebungszeitraum war der Hilfebereich Wohnen Schwerpunkt sowohl in den Tagesaufenthalten wie auch in der Ambulanten Hilfe. In über 70 % der Fälle war die Einrichtung einer postalischen Erreichbarkeit ein Anliegen der Betroffenen. In den Tagesaufenthalten war die Anfrage nach Unterstützung bei der Wohnungssuche genauso hoch. In der Ambulanten Hilfe war letzteres mit über 30 % vertreten.

_

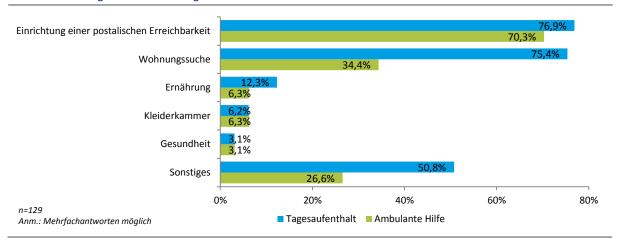
²² § 25 Abs. 1 AufenthG, § 25 Abs. 2 S. 1, Alt 1 AufenthG, § 25 Abs. 2 S. 1, Alt 2 AufenthG, § 25 Abs. 3 AufenthG

²³ S. ausführliche Infos unter <u>www.nds-fluerat.org/leitfaden/10-fluechtlinge-mit-aufenthaltserlaubnis-nach-25-abs-1-oder-abs-2-satz-1-alternative-1-aufenthg/11-2-wohnen-umziehen-und-reisen/, 05.06.2018
²⁴ Ausführliche und detaillierte Informationen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen s. "Leitfaden für</u>

²⁴ Ausführliche und detaillierte Informationen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen s. "Leitfaden für Flüchtlinge", Flüchtlingsrat Niedersachsen, <u>www.nds-fluerat.org/leitfaden/</u>

²⁵ Hinsichtlich der Wohnsitzauflage wie auch der Residenzpflicht gelten dieselben rechtlichen Vorgaben wie bei der "Aufenthaltsgestattung"

Abb. 5: Gewährung von Unterstützung nach Hilfeart



Bei Betrachtung der Angaben zu den Variablen Wohnungsnotfall und Unterkunftssituation wird ersichtlich, dass dieser Bereich sehr prekär ist: 56,8 % sind aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen bzw. leben in unzumutbaren Wohnverhältnissen (28,8 %). Lediglich 18,8 % der Betroffenen leben in einer Wohnung und 34,2 % der Befragten gaben an bei Bekannten und 22,2 % bei Familie/ Partner*in zu wohnen, wobei rund drei Viertel der Befragten durch den Erwerb einer Aufenthaltserlaubnis eigenen Wohnraum beziehen können. Diese Zahlen verdeutlichen unseres Erachtens, dass bzgl. Wohnraumsuche bzw. menschenwürdigen Wohnverhältnisse Flüchtlinge – ebenso wie andere vulnerable Gruppen – mit ähnlichen Problematiken konfrontiert sind.²⁶

Tab. 8: Wohnungsnotfall nach Hilfeart (gültige Prozente, n=111)

Wohnungsnotfall	Gesamt	TA	АН
aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen	56,8%	37,5%	76,4%
unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht	2,7%	1,8%	3,6%
in unzumutbaren Wohnverhältnissen	28,8%	48,2%	9,1%
ehemals von Wohnungslosigkeit betroffen oder bedroht	2,7%	3,6%	1,8%
kein Wohnungsnotfall	9,0%	8,9%	9,1%
Gesamt	100,0%	100,0%	100,0%

Tab. 9: Unterkunftssituation nach Hilfeart (gültige Prozente, n=117)

Unterkunftssituation	Gesamt	TA	АН
Wohnung	18,8%	12,1%	25,4%
bei Familie, Partner/in	22,2%	34,5%	10,2%
bei Bekannten	34,2%	19,0%	49,2%
Frauenhaus	0,0%	0,0%	0,0%
ambulant betreute Wohnform	0,0%	0,0%	0,0%
Notunterkunft; Übernachtungsstelle	6,8%	5,2%	8,5%
Flüchtlings-/Asylunterkunft	12,0%	20,7%	3,4%
ohne Unterkunft	6,0%	8,6%	3,4%
Gesamt	100,0%	100,0%	100,0%

-

²⁶ Zum Thema "Diskriminierungsrisiken auf dem Wohnungsmarkt" mit Schwerpunkt Migration s. z. B.: neue caritas, Migration & Integration-Info 2: "Migration und Wohnen", Freiburg, Mai 2018

5.2 Hilfebereich Arbeit

Rechtliche Rahmenbedingungen

Das Arbeiten ist für Flüchtlinge in den ersten drei Monaten in Deutschland verboten. Da keine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann, solange sich Asylsuchende in einer Erstaufnahmeeinrichtung aufhalten müssen, ist das Arbeiten auch in diesem Zeitraum, also maximal sechs Monate lang verboten.²⁷

Bei Flüchtlingen mit einer Aufenthaltsgestattung und die die Erstaufnahmeeinrichtung verlassen, muss die Ausländerbehörde nach 3 Monaten in das Aufenthaltspapier die Nebenbestimmung "Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet" eintragen und sie können eine Arbeitserlaubnis für eine ganz bestimmte Tätigkeit in einem bestimmten Betrieb bei der Ausländerbehörde beantragen. Die Arbeitserlaubnis ist befristet und kann nach Fristablauf verlängert werden.

Anerkannte Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte haben eine uneingeschränkte und unbefristete Arbeitserlaubnis. Die Ausländerbehörde schreibt einen entsprechenden Vermerk "Erwerbstätigkeit gestattet" in die Aufenthaltserlaubnis. Auch eine selbstständige Erwerbstätigkeit ist erlaubt. Mit dieser Arbeitserlaubnis können sie sich selbst eine Arbeit suchen, sich arbeitslos melden und die Förderangebote der Agentur für Arbeit oder -wenn sie Arbeitslosengeld II beziehen- der JobCenter in Anspruch nehmen. Sie unterliegen denselben Verpflichtungen und Sanktionen wie andere Arbeitslosengeld I oder II Bezieher*innen, wie z. B. die Verpflichtung Arbeit zu suchen, an Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen oder nicht ohne weiteres eine Arbeit auszuschlagen.

National Schutzberechtigte benötigen grundsätzlich eine Arbeitserlaubnis. Wenn die Ausländerbehörde in der Aufenthaltserlaubnis die Nebenbestimmung "Beschäftigung gestattet" eingetragen hat, darf jede Art von Beschäftigung, also jede Arbeit als Arbeitnehmer*in und jede betriebliche Berufsausbildung etc. ausgeübt werden.

Sofern sich jemand selbständig machen möchte, muss die Erlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit bei der Ausländerbehörde beantragt werden, die dann nach Ermessen entscheidet. Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG können sie sich selbst eine Arbeitsstelle suchen, sich arbeitslos melden und die Förderangebote der Agentur für Arbeit oder der JobCenter in Anspruch nehmen und unterliegen denselben Verpflichtungen und Sanktionen wie andere Arbeitslosengeld I oder II Bezieher*innen.

In den ersten drei Monaten in Deutschland können Flüchtlinge mit einer Duldung eine Arbeitserlaubnis nur für die Arten von Arbeit erhalten, bei denen die Bundesagentur für Arbeit der Erteilung der Arbeitserlaubnis nicht zustimmen muss. ²⁸ Nach drei Monaten muss die Ausländerbehörde in die Duldung die Nebenbestimmung "Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet" eintragen und sie können eine Arbeitserlaubnis für eine konkrete Arbeitsstelle bei der Ausländerbehörde beantragen.

Diese Arbeitserlaubnis gilt nur für eine ganz bestimmte Tätigkeit in einem bestimmten Betrieb. Sie müssen sich also vorher darum bemühen, einen Arbeitsplatz zu finden und können dann erst den Antrag auf Arbeitserlaubnis dafür stellen. Seit 06.08.2016 wird in ganz Niedersachsen aber nur noch geprüft, ob sie zu schlechteren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer/innen

²⁷ Es gibt eine Ausnahmeregelung für Asylsuchende aus einem sog. sicheren Herkunftsstaat. Diese Neuregelung gilt seit 24.10.2015 durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (§ 47 Abs. 1a AsylG) und besagt, dass während des Asylverfahrens die Ausübung der Beschäftigung nicht erlaubt ist. Zu den sicheren Herkunftsstaaten gehören jetzt Albanien, Kosovo, Serbien, Bosnien – Herzegowina, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Ghana (Anlage II zu § 29a AsylG).

²⁸ Flüchtlingen aus einem sicheren Herkunftsstaat, die nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben und deren Asylantrag abgelehnt wurde, darf überhaupt keine Arbeitserlaubnis erteilt werden.

beschäftigt werden sollen (Arbeitsbedingungsprüfung). Eine Vorrangprüfung (also eine Prüfung, ob kein*e bevorrechtigte*r Arbeitnehmer*in, wie z. B. Deutsche, EU-Bürger*innen oder anerkannte Flüchtlinge für diesen Arbeitsplatz zur Verfügung stehen) findet in Niedersachsen nicht mehr statt und Leiharbeit ist möglich. Die Arbeitserlaubnis ist befristet und kann nach Fristablauf verlängert werden.

Bei Flüchtlingen, die schon vier Jahre ununterbrochen entweder mit einer Aufenthaltsgestattung, einem Ankunftsnachweis, einer Duldung oder einem Aufenthaltstitel in Deutschland leben, muss die Bundesagentur für Arbeit der Erteilung der Arbeitserlaubnis nicht mehr zustimmen. Wenn die Ausländerbehörde in der Duldung die Nebenbestimmung "Beschäftigung gestattet" eingetragen hat, dürfen sie jede Art von Beschäftigung ausüben.

Eine Arbeitsaufnahme kann Geduldeten auch ganz verweigert werden (§ 60a Abs. 6 AufenthG). Neben dem Arbeitsverbot für Flüchtlinge aus sog. sicheren Herkunftsländern kann die Ausländerbehörde darüber hinaus, wie bisher, die Arbeitserlaubnis aus zwei Gründen ablehnen: Die Ausländerbehörde behauptet, der Flüchtling sei nach Deutschland geflohen, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu beziehen und/oder sie behauptet, der Flüchtling würde durch sein Verhalten eine Abschiebung verhindern, z. B. indem er seiner Mitwirkungspflicht zur Passbeschaffung nicht nachkommt.

Auswertung

Im Erhebungszeitraum waren 74,1 % der Flüchtlinge auf SGB II Leistungen angewiesen, 2 Personen der 129 Flüchtlinge erhielten SGB XII, 2 Personen aufstockende Leistungen und 3 Personen unterlagen dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Tab. 10: Einkommenssituation nach Hilfeart (gültige Prozente, n=85)

Einkommenssituation	Gesamt	TA	АН
SGB II	74,1%	84,2%	66,0%
SGB XII	2,4%	0,0%	4,3%
aufstockende Leistungen	2,4%	5,3%	0,0%
AsylbLG	3,5%	5,3%	2,1%
Sonstiges	17,6%	5,3%	27,7%
Gesamt	100,0%	100,0%	100,0%

36,0 % der erfassten Flüchtlinge waren nicht erwerbsfähig, 30,6 % arbeitslos und nur eine Person befindet sich in beruflicher Ausbildung.

Tab. 11: Erwerbsfähigkeit nach Hilfeart (gültige Prozente, n=85)

Erwerbsfähigkeit	Gesamt	TA	АН
erwerbsfähig	64,0%	30,8%	100,0%
nicht erwerbsfähig	36,0%	69,2%	0,0%
Gesamt	100,0%	100,0%	100,0%

Mit 82,5 % der Flüchtlinge, auf die eine Erwerbsbeschäftigung nicht zutrifft, erscheint der Anteil im Vergleich zum offenen Arbeitsmarktzugang durch Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis bzw. der Niederlassungserlaubnis hoch (89,9 % der Flüchtlinge). Bei Betrachtung weiterer Variablen relativiert sich diese Annahme und spiegelt letztendlich die gesellschaftliche Diskussion wieder. Von den erfassten Flüchtlingen wurden nur 17,2 % gute Deutschkenntnisse attestiert, 39,1 % hatten keine/kaum Kenntnisse bzw. Grundkenntnisse der deutschen Sprache und nur 7 Flüchtlinge gaben an, weitere Sprachkenntnisse zu haben. Dies erscheint logisch, da im Befragungszeitraum 84,7 % der

Flüchtlinge bis zu unter 3 Jahren in Deutschland lebten. Rechtsanspruch auf einen Integrationskurs²⁹ besteht erst mit Anerkennung des Asylbegehrens und erst seit Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes (seit 24.10.2015) können Flüchtlinge mit einer Ermessensduldung³⁰ bei freien Plätzen zu einem Integrationskurs zugelassen werden. Doch oft besteht für Integrationskurse und andere Sprachfördermaßnahmen in Ballungszentren eine lange Warteliste oder sie finden im ländlichen Raum oftmals nicht statt, weil die erforderliche Anzahl von Teilnehmenden nicht erreicht wird. Oftmals fehlt es auch an dem erforderlichen Personal, um z. B. die Integrationskurse einzurichten.

Bekannt ist, welche Schwierigkeiten für Flüchtlinge mit der Anerkennung von ausländischen Schul-, Hochschul- oder Ausbildungstitel verbunden sind. Leider konnten die Angaben zu Bildungsabschlüssen nicht in die Auswertung einfließen, da aufgrund einer hohen Anzahl von fehlenden Werten ("keine Angabe" und "nicht bekannt") bei den zugehörigen Items keine verlässlichen Aussagen getroffen werden können.

Seit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 06.08.2016 sind die Voraussetzungen für den Erhalt einer Niederlassungserlaubnis, also eines unbefristetes Aufenthaltsrechts, für anerkannte Flüchtlinge erheblich erschwert worden. Eine Niederlassung kann jetzt nach drei oder nach fünf Jahren erteilt werden. Eine Erteilungsvorrausetzung ist, dass der Lebensunterhalt weit überwiegend bzw. überwiegend gesichert ist. Für die anderen Flüchtlingsgruppen ist eine Aufenthaltsverfestigung immer abhängig von der Sicherung des Lebensunterhaltes. Dementsprechend kommt diesem Hilfefeld eine besondere Bedeutung zu, da sie den Aufenthalt in Deutschland langfristig sichern kann.

5.3 Soziale Kontakte

Rechtliche Rahmenbedingungen

Mit der Registrierung als Asylsuchender, nachweisbar mit dem Ankunftsnachweis, haben Asylbegehrende die gleichen Rechte wie Asylsuchende mit einer Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung, da Ihr Aufenthalt auch mit Ankunftsnachweis als "gestattet" gilt. Solange eine Entscheidung des BAMF noch nicht vorliegt, sind sie vor einer Abschiebung sicher. Dies gilt, solange das Verfahren noch andauert und nicht rechtskräftig beendet ist. Im Regelfall werden auch die Partner*in und die minderjährigen Kinder nicht abgeschoben, solange die Aufenthaltsgestattung gilt. Die niedersächsischen Behörden sind angewiesen, Ehegatt*innen oder Eltern und ihre minderjährigen Kinder grundsätzlich nicht durch Abschiebung auseinander zu reißen, wenn noch ein Asylverfahren läuft und der Asylantrag gleich nach der Einreise gestellt wurde. Unverheiratete Paare können sich darauf allerdings nur berufen, wenn sie gemeinsame Kinder haben. Nicht geschützt sind entferntere Verwandte (z. B. erwachsene Geschwister, Großeltern). Vor der Verteilung auf die Kommunen können sie einen Zuweisungswunsch äußern. Ein Anspruch, in einer bestimmten Kommune untergebracht zu werden, besteht nur, wenn dort bereits der/die Ehegatte/in oder Lebenspartner*in lebt oder wenn minderjährige Kinder zu ihren Eltern (oder umgekehrt) gelangen sollen. Die Familienzusammenführung zwischen Ehepaaren oder Lebenspartnern sowie zwischen Eltern und minderjährigen Kindern muss also in jedem Fall ermöglicht werden. Darüber hinaus können auch so genannte "Härtefälle" berücksichtigt werden, zum Beispiel, wenn ein älterer, kranker Flüchtling den Wunsch hat, in die Kommune zugewiesen zu werden, in der seine erwachsenen Kinder leben. Auch andere Wünsche können geäußert werden, werden aber nur sehr selten erfüllt.

Nach Zuweisung in eine bestimmte Kommune und sofern eine Wohnsitzauflage besteht, ist der Umzug in eine andere Stadt nur unter sehr engen Voraussetzungen gesetzlich zulässig. Ein Recht

²⁹ S. zu den Integrationskursen und weitere Sprachfördermaßnahmen z. B Kap. 11.7 in <u>www.nds-fluerat.org/leitfaden/</u>

³⁰ Zur Ermessensduldung s. ebda., Kap. 17.7

darauf besteht – wie bei der Erstzuweisung – nur bei einer Familienzusammenführung zum/zur Ehepartner*in oder Kindern unter 18 Jahren. Ansonsten sind die Chancen auf "Umverteilung" gering. Sofern jemand eine mindestens zweijährige Ausbildung nur aufnehmen kann, wenn er/sie umzieht, soll nach einem Erlass des Niedersächsischen Innenministeriums eine Umverteilung ermöglicht werden. Asylbegehrende mit einer Aufenthaltsgestattung dürfen nicht im laufenden Asylverfahren ihre Kernfamilie³¹ aus dem Ausland nach Deutschland holen.

Bei anerkannten Asylberechtigten und GFK-Flüchtlingen können engste Familienangehörigen unter bestimmten Bedingungen das so genannte "Familienasyl" oder die "Familienflüchtlingsanerkennung" erhalten. Falls diese Bedingungen nicht erfüllt werden, können die Angehörigen eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen bekommen.

Falls der/die Ehepartner*in und/oder die minderjährigen, unverheirateten Kinder noch nicht in Deutschland leben, dürfen sie in die Bundesrepublik einreisen. Die Erlaubnis zum Familiennachzug müssen die Angehörigen vor der Einreise im Herkunftsland oder ggf. in einem anderen Staat bei der deutschen Botschaft einholen. Grundsätzlich ist der Familiennachzug nur für verheiratete Partner*innen sowie Eltern mit ihren minderjährigen Kindern möglich. Ausgeschlossen sind unverheiratete Partner*innen. Der/die gleichgeschlechtliche Lebenspartner*in zählt nur dann dazu, wenn die Lebenspartnerschaft schon im Ausland vom Staat anerkannt wurde und sie in ihrer Ausgestaltung der deutschen Lebenspartnerschaft im Wesentlichen entspricht.³²

Bei subsidiär Schutzberechtigten können engste Familienangehörige unter bestimmten Voraussetzungen den sogenannten "Internationalen Schutz für Familienangehörige" erhalten. Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, können die Angehörigen eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erhalten. Seit Inkrafttreten des sog. Asylpakets II am 17.03.2016 gibt es für subsidiär Schutzberechtigte, denen nach 17.03.2016 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, keinen Familiennachzug nach §§ 29 ff. AufenthG. Diese Regelung sollte zunächst bis zum 16.03.2018 gelten. Am 31.01.2018 hat der Bundestag die Verlängerung dieser Regelung bis zu einer Neuregelung, aber längstens bis 31.07.2018 beschlossen. Ab 01.08.2018 sollen dann pro Monat maximal 1.000 Aufenthaltserlaubnisse zum Familiennachzug erteilt werden. Mit dieser Regelung soll aber kein Rechtsanspruch des Einzelnen geschaffen werden.

Für national Schutzberechtigte sind die Vorgaben für einen Familiennachzug stärker reglementiert. Der/die Ehepartner*in kann einen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis haben, wenn die Ehe bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis der/des Schutzberechtigten bereits bestand und die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet voraussichtlich über ein Jahr betragen wird. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, trifft die Ausländerbehörde eine Ermessensentscheidung, ob die Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Des Weiteren wird den Familienangehörigen die Aufenthaltserlaubnis allerdings nur erteilt, wenn völkerrechtliche oder humanitäre Gründe vorliegen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Außerdem müssen weitere Vorrausetzungen, wie Sicherung des Lebensunterhalts, ausreichender Wohnraum und dass der/die Ehegatte/in sich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann, erfüllt sein.³⁴

Flüchtlinge mit einer Duldung haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Familiennachzug.

³⁴ S. ebda. Kap. 13.1

_

³¹ Ehepartner*in und minderjährige Kinder

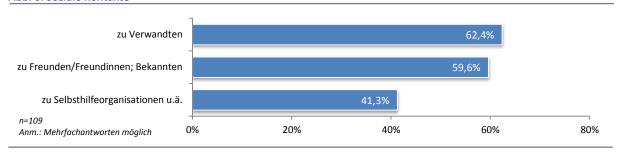
³² S. hierzu Kap. 11.1 im "Leitfaden für Flüchtlinge", Flüchtlingsrat Niedersachsen, <u>www.nds-fluerat.org/leitfaden/</u>

³³ S. ebda. Kap. 12.1

Auswertung

Im Erhebungszeitraum gaben 98,1 % der erfassten Flüchtlinge an, soziale Kontakte zu pflegen. Diese erstreckten sich nicht nur auf Verwandte, Freund*innen und Bekannte, sondern im Wesentlichen auch auf Selbsthilfeorganisationen u. ä. Dies lässt die Annahme zu, dass für diesen Personenkreis die Vernetzung, aber auch die Pflege familiärer Beziehungen und Freundschaften einen großen Stellenwert hat. Nur eine Person gab an, keine sozialen Kontakte zu haben.

Abb. 6: Soziale Kontakte



In sechs Fällen ist der Familiennachzug ausgesetzt und in 23 Fällen ist die Kernfamilie in Deutschland.

Tab. 12: Familiensituation nach Hilfeart (gültige Prozente, n=29)

Familiensituation	Gesamt	TA	АН
Kernfamilie in Deutschland	79,3%	66,7%	100,0%
Familiennachzug ausgesetzt	20,7%	33,3%	0,0%
Gesamt	100,0%	100,0%	100,0%

Bei Hinzuziehung der Variable "Haushaltsstruktur" kann ausgesagt werden, dass die Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten in den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe bislang eine untergeordnete Rolle spielt.

Tab. 13: Familienstand nach Hilfeart (gültige Prozente, n=96)

Familienstand	Gesamt	TA	АН
ledig	61,5%	56,1%	65,5%
verheiratet	30,2%	39,0%	23,6%
verheiratet, getrennt lebend	4,2%	0,0%	7,3%
Lebensgemeinschaft	1,0%	2,4%	0,0%
geschiedene	3,1%	2,4%	3,6%
verwitwet	0,0%	0,0%	0,0%
Gesamt	100,0%	100,0%	100,0%

Tab. 14: Haushaltsstruktur nach Hilfeart (gültige Prozente, n=82)

Haushaltsstruktur	Gesamt	TA	АН
alleinstehend	58,5%	35,7%	70,4%
alleinerziehend	3,7%	3,6%	3,7%
Paar ohne Kind(er)	15,9%	25,0%	11,1%
Paar mit Kind(ern)	17,1%	35,7%	7,4%
sonstige Haushaltsstruktur	4,9%	0,0%	7,4%
Gesamt	100,0%	100,0%	100,0%

5.4 Hilfebereich Gesundheit

Rechtliche Rahmenbedingungen

Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung wie auch mit Duldung erhalten – sofern sie ihren Lebensunterhalt nicht selbst sichern können, z. B. durch eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung – Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und haben in den ersten 15 Monaten einen eingeschränkten Zugang zum Gesundheitssystem.

Im Asylbewerberleistungsgesetz (§§ 4 und 6 AsylbLG) ist die Krankenversorgung geregelt:

- Medizinische Versorgung, (zahn-)ärztliche Hilfe und sonstige erforderliche Leistungen müssen bei allen akuten oder akut behandlungsbedürftigen Erkrankungen gewährt werden.
- Medizinische Versorgung, (zahn-)ärztliche Hilfe und sonstige erforderliche Leistungen müssen bei allen mit Schmerzen verbundenen Erkrankungen gewährt werden.
- Zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten werden Schutzimpfungen und die medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen erbracht.
- Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, wenn dies "unaufschiebbar" (das heißt jetzt unmittelbar notwendig) ist.
- Bei Schwangerschaft und Geburt erhalten Frauen alle auch für Deutsche üblichen medizinischen Leistungen bei Arzt und Krankenhaus, sämtliche Vorsorgeuntersuchungen für Mutter und Kind, Hebammenhilfe, Medikamente und Heilmittel.
- "Sonstige" medizinische Leistungen müssen gewährt werden, wenn dies "zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich" ist.

Im März 2016 hat die Niedersächsische Landesregierung eine Landesrahmenvereinbarung mit den Landesverbänden der Gesetzlichen Krankenversicherungen abgeschlossen. Damit können alle Kommunen seit 01.04.2016 mit einer gesetzlichen Krankenkasse einen Vertrag nach § 264 Abs. 1 SGB V schließen. Geschieht das, erhalten Personen, die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG beziehen, eine elektronische Gesundheitskarte. Damit können Sie - wie gesetzlich krankenversicherte Personen - direkt zum Arzt gehen können, ohne vorher einen Antrag beim Sozialamt stellen zu müssen. Der Leistungsumfang richtet sich aber trotzdem nur nach den § 4 und § 6 AsylbLG. Nach 15 Monate Leistungen nach dem AsylbLG können sie Leistungen nach § 2 AsylbLG beanspruchen. Dies wirkt sich auch auf die Krankenversorgung aus. Nach § 2 AsylbLG erhalten sie die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im gleichen Umfang wie Deutsche. Sie gelten nicht als Krankenversicherte, erhalten aber eine Versicherungskarte und bekommen alle Leistungen, auf die auch deutsche Versicherte einen Anspruch haben, von der von ihnen gewählten gesetzlichen Krankenkasse (§ 264 SGB V). Leistungen der Pflegeversicherung erhalten sie nicht über die Krankenkasse. Diese können gegebenenfalls beim Sozialamt beantragt werden. Von den Krankenkassen nicht bezahlt werden Brillen und nicht-verschreibungspflichtige Medikamente, Dolmetscher- und Fahrtkosten. Ausnahmen gelten für Kinder. Außerdem sind sie zu bestimmten Zuzahlungen verpflichtet. Dazu gehören eine Beteiligung an Medikamenten (pro Medikament bis zu 10 Euro in der Apotheke) und anderen Leistungen (zum Beispiel bei Krankenhausaufenthalten oder für spezielle, nicht von der Kasse getragene Vorsorgeuntersuchungen in der Schwangerschaft und anderes). Für Kinder und Jugendliche fallen keine Zuzahlungen an. Für Empfänger von Leistungen nach § 2 AsylbLG i.V. m. SGB XII gilt die Höchstgrenze von 2 % des Regelsatzes. Der Betrag gilt nicht pro Person, sondern für alle Mitglieder der Familie zusammen. Für chronisch Kranke gilt unter bestimmten Bedingungen eine Grenze von 1 % pro Jahr.

Anerkannte Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte und national Schutzberechtigte haben – unabhängig der Lebensunterhaltssicherung – Anspruch auf alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im gleichen Umfang wie Deutsche und unterliegen den gleichen Rechten und Pflichten.

Auswertung

Die im Erhebungszeitraum erfassten Flüchtlinge hatten kaum Anfragen hinsichtlich ihrer Gesundheit. Nur in 3,1 % der Fälle wurde sich mit diesem Anliegen an die Einrichtungen gewandt (vgl. Abb. 5, S. 16). Auch die Variable "Vermittlung" lässt diesen Rückschluss zu: Nur in zwei der 19 Einrichtungen in denen Flüchtlinge verzeichnet wurden, fand eine Vermittlung zum Sozialpsychiatrischen Dienst statt. In einer Einrichtung wurde im Berichtszeitraum an eine ärztliche/psychotherapeutische Praxis und in drei weiteren an die Krankenkasse vermittelt.

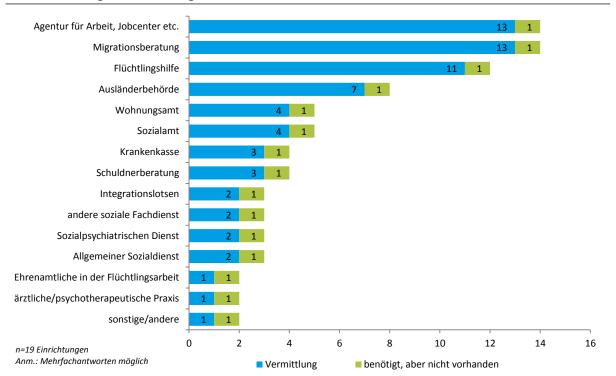


Abb. 7: Vermittlung durch Einrichtungen

5.5 Hilfebereich Finanzen

Rechtliche Rahmenbedingungen

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsgestattung und Flüchtlinge mit einer Duldung haben zur sozialen Sicherung und wenn sie noch nicht arbeiten oder wenn ihr Arbeitseinkommen nicht ausreicht, einen Anspruch auf Sozialleistungen: Entweder "Grundleistungen" nach §§ 3-4, 6-7 AsylbLG oder – nach 15 Monaten Leistungsbezug – Sozialleistungen nach § 2 AsylbLG (analog der Sozialhilfe nach SGB XII). Etwas anderes gilt, wenn sie sozialversicherungspflichtig gearbeitet haben und arbeitslos sind. Dann erhalten sie unter bestimmten Bedingungen für eine kurze Zeit Arbeitslosengeld I. Einen darauf folgenden Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben sie nicht (§ 7 SGB II). Solange sie in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen, also maximal sechs Monate lang bzw. für Asylsuchende aus sicheren Herkunftsländern meist unbegrenzt, wird der notwendige Bedarf durch Sachleistungen für Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts gedeckt; für Kleidung sind Wertgutscheine möglich und der notwendige persönliche Bedarf soll, soweit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich, ebenfalls durch Sachleistungen gedeckt werden. Ist das nicht möglich, können auch Gutscheine oder Geldleistungen gewährt werden. Wenn sie nicht mehr in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen, wird der notwendige Bedarf vorrangig durch Geldleistungen und der notwendige persönliche Bedarf durch einen Bargeldbetrag gedeckt.³⁵ Nach dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz kann der notwendige

³⁵ Zur Höhe der Geldbeträge s. <u>www.nds-fluerat.org/leitfaden/9-fluechtlinge-mit-aufenthaltsgestattung-im-asylverfahren/74-soziale-sicherung</u>

persönliche Bedarf (z. B. Hygieneartikel) in Gemeinschaftsunterkünften soweit wie möglich auch durch Sachleistungen gedeckt werden. Für andere Bedarfe, die durch diese Grundleistungen nicht gedeckt werden, können nach § 6 AsylbLG Leistungen insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unbedingt notwendig, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Hierzu gehören die Kosten für die Beschaffung ausländischer Dokumente, Dolmetscherkosten für eine Therapie, Eingliederungsleistungen für Menschen mit Behinderungen, Leistungen für Rehabilitation und bei Pflegebedürftigkeit sowie Mehrbedarfe z. B. bei Schwangerschaft und für Alleinerziehende. Darüber hinaus können für Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragt werden. Insgesamt ist die Höhe dieser Leistungen niedriger als der Regelbedarf im SGB II. Außerdem sieht das Asylbewerberleistungsgesetz vor, dass die Grundleistungen für Asylsuchende unter bestimmten Voraussetzungen gekürzt werden dürfen. Diese Möglichkeit wurde durch das sog. Integrationsgesetz ausgeweitet, das eine Kürzung jetzt auch bei der Verletzung von bestimmten Mitwirkungspflichten etc. ermöglicht.³⁶

Anerkannte Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte und national Schutzberechtigte haben, sofern sie ihren Lebensunterhalt nicht selbständig sichern können, Anspruch auf soziale Leistungen. Diese sind abhängig von der persönlichen Lage. Sofern sie in Deutschland längere Zeit gearbeitet haben, erhalten sie unter Umständen Arbeitslosengeld I (ALG I). Haben sie keinen Anspruch nach ALG I, sind aber zwischen 15 Jahren und dem Renteneintrittsalter und arbeitsfähig, erhalten sie Leistungen der "Grundsicherung für Arbeitssuchende" (Arbeitslosengeld II/ ALG II) nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II). Ältere Menschen und dauerhaft erwerbsunfähige Erwachsene erhalten die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. Wenn sie grundsätzlich erwerbsfähig, aber längere Zeit krank sind, erhalten sie Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Die Leistungen nach SGB II und XII sind in der Höhe weitgehend identisch. Außerdem gibt es die Möglichkeiten "einmalige Beihilfe", einen "Mehrbedarfszuschuss" und für Kinder und Jugendliche nach § 28 SGB II Leistungen für Bildung und Teilhabe zu beantragen. Seit dem 01.08.2016 ist es möglich, dass sie nicht den ganzen Betrag als Geldleistung erhalten, wenn sie noch in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen und es dort nicht die Möglichkeit gibt, eine Küche zu benutzen. Dann können die Anteile, die in dem Regelsatzanteil für Ernährung und Haushaltsenergie gedacht sind, als Sachleistungen (z. B. in Form von Verpflegung) gegeben werden.

Allgemein gesprochen ist die finanzielle Situation von Flüchtlingen eher prekär. So sind die Anwaltskosten persönlich zu finanzieren. Ein Anspruch auf Prozesskostenbeihilfe besteht nach Abwägung, doch decken diese die tatsächlichen Kosten kaum ab und eine Rechtsschutzversicherung ist ausgeschlossen, da diese den Bereich Asyl und Migration nicht abdeckt. Oftmals werden noch im Heimatland oder in angrenzenden Schutzregionen zurück gebliebene Familienangehörige unterstützt. In den Fällen, wo ein Anspruch auf Familienzusammenführung besteht, müssen z. B. die Kosten für Visumsbeantragung, beglaubigte Übersetzungen von Dokumenten ins Deutsche und Reisekosten von den Betroffenen selbst getragen werden.

Auswertung

Die oftmals angespannte finanzielle Situation von Flüchtlingen bzw. von ALG II Bezieher*innen spiegelt sich nicht in den Unterstützungsformen der Beratungsstellen wieder. Bei Betrachtung der Frage nach "Gewährung von Unterstützung" fällt auf, dass unter der offenen Rubrik "Sonstiges" keine Beratungsstelle "finanzielle Unterstützung" vermerkt hat. Auch der Bereich "Kleiderkammer" ist kaum angegeben, doch liegt hier die Vermutung nahe, dass es sich um ein Angebot handelt, dass entweder direkt von der Wohnungslosenhilfe angeboten wird bzw. die Kleiderkammer im selben Haus angesiedelt ist (vgl. Abb. 5, S. 16). Die Gewährung von Unterstützung im Bereich "Ernährung"

_

³⁶ Zu den Leistungskürzungen s. ebda.

liegt unter 10 %, so dass davon ausgegangen werden kann, dass andere Hilfsmöglichkeiten wie z. B. "Die Tafel" in Anspruch genommen werden.

Die Auswertung ergab, dass Flüchtlinge in drei Einrichtungen an die Schuldnerberatung, in vier Einrichtungen an das Sozialamt und in 13 Einrichtungen an die Agentur für Arbeit/ Jobcenter etc. vermittelt wurde (vgl. Abb. 7, S. 23).

6. Netzwerke

Die Einrichtungen der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII verstehen sich als Anwalt und Partner für Benachteiligte, als Dienstleister für Menschen in Not sowie als Solidaritätsstifter in der Gesellschaft. Diese Funktionen verwirklichen die Verbände mit ihren Einrichtungen und Diensten vor Ort in Kooperation mit den Gemeinden, weiteren Akteuren und anderen Partner*innen im Sozialraum. In ihrem anwaltschaftlichen Engagement setzen sich die Einrichtungen für die Rechte von benachteiligten Menschen ein, fördern das ehrenamtliche Engagement und treten für die Solidarität in der Gesellschaft ein.³⁷

Netzwerke im Hilfesystem gem. §§ 67 ff. SGB XII sind sinnvoll und angezeigt. Entsprechend sind sie im sozialen Handlungsraum vernetzt und pflegen einen kollegialen Austausch mit anderen Diensten und Unterstützern im sozialen Raum. Des Weiteren sind Netzwerke zu möglichen Vermieter*innen und Wohnungsgenossenschaften wichtig.

Beim Klientel mit Flüchtlingseigenschaften muss/ sollte dieses Netzwerk u. a. erweitert werden durch diejenigen, die im Ausländer- und Asylrecht versiert sind, wie z. B. Ausländerbehörden, Rechtsanwält*innen, Migrationsberatung und Flüchtlingshilfe, Dolmetscher*innen bei Verständigungsschwierigkeiten und Integrationslots*innen/ Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit für die Begleitung und Integration in die Gemeinschaft vor Ort. Somit kann gewährleistet werden, dass die notwendige Hilfe durch Vermittlung an die entsprechende Stelle und durch bestehende Kooperationen zielgerichtet und wirksam erfolgen kann. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die Hilfe unter Hinzuziehung weiterer Variablen und unter Beachtung des Einzelfalls erfolgen sollte.³⁸

Auswertung

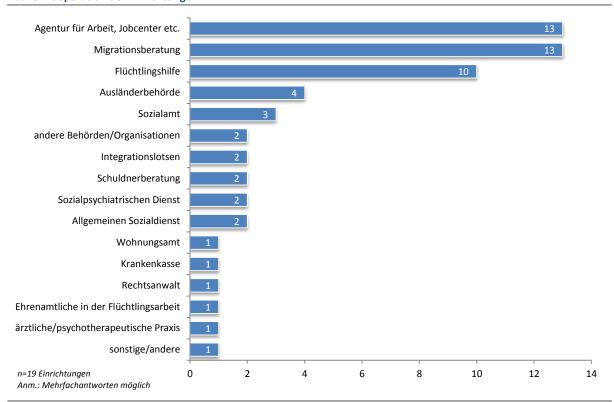
Die Auswertung der Variablen "Vermittlung" und "Kooperation" ergab, dass die Mitarbeitenden in den Einrichtungen gut mit dem Migrations- bzw. Flüchtlingsbereich vernetzt sind. So gaben die Mehrheit der Einrichtungen in denen Flüchtlinge verzeichnet wurden an, im Berichtszeitraum Flüchtlinge an die Flüchtlingshilfe (57,9 %) und an die Migrationsberatung (68,4 %) vermittelt zu haben (vgl. Abb. 7, S. 23). Von der Hälfte der relevanten Einrichtungen wurde eine Kooperation mit der Flüchtlingshilfe (52,6 %) und von knapp einem Drittel mit der Migrationsberatung eingegangen (68,4 %). Ähnlich hoch ist die Vermittlung bzw. Kooperation mit der Agentur für Arbeit, Jobcenter etc. Diese Aussage bestätigt sich unseres Erachtens zum einen dadurch, dass nach Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und bei Nichtsicherung des Lebensunterhalts die Zuständigkeit der Behörden für die Gewährung von Hilfen zum Lebensunterhalt wechselt (in diesen Fällen vom Sozialamt zum SGB II Träger) und zum anderen dadurch, dass eine postalische Erreichbarkeit eingerichtet werden muss, damit die Hilfe zum Lebensunterhalt beantragt werden kann. Oftmals bezog sich die Anfrage auf ausländer- bzw. asylrechtliche Fragen: so hatten 36,8 % der Einrichtungen an die Ausländerbehörde vermittelt bzw. kooperierte jede fünfte Einrichtung mit der Ausländerbehörde.

-

³⁷ S. "Qualitätsleitlinien der Wohnungslosenhilfe im Bereich der Zentralen Beratungsstelle Niedersachsen, Regionalvertretung Osnabrück", Dezember 2010

³⁸ Es besteht eine Vernetzung der Einrichtungen der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII untereinander, um z. B. bei der Wohnungssuche ein breiteres Spektrum an Möglichkeiten abzudecken und sich gegenseitig zu unterstützen. Unterliegt ein Flüchtling der Verpflichtung in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, so könnte sie/er z. B. nicht in eine Übergangswohnung vermittelt werden.

Abb. 8: Kooperation der Einrichtungen



Ein weiteres Indiz für die gute Vernetzung der Einrichtungen im bestehenden Hilfesystem findet sich in der Beantwortung der Frage "Sofern keine Flüchtlinge Ihre Einrichtung besucht haben, haben Sie eine Vermutung warum nicht?". So nannten die entsprechenden Einrichtungen die vorhandenen Beratungs- und Unterstützungsstrukturen und zwar mit fast 89,3 % die Flüchtlingshilfe, gefolgt von der Migrationsberatung (67,9 %) und die ehrenamtliche Beratung/Unterstützung (53,6 %) (vgl. Abb. 1, S. 12).

7. Auswirkungen auf das Hilfesystem

Die Wohnungslosenhilfe mit ihrem Klientel ist oftmals Spiegel unserer Gesellschaft. Insbesondere in den niedrigschwelligen Angeboten werden gesellschaftliche Missstände sichtbar, die als Indikatoren zukünftiger Handlungsbedarfe dienen können.

Auswertung

Die Frage, ob sich die Dienstleistung aufgrund der Flüchtlinge verändert hat, verneinten 90,9 % der Einrichtungen. Auch hatten bis zum Ende des Berichtszeitraumes 84,4 % der Mitarbeitenden keine Fortbildung zu migrationsspezifischen Themen besucht. Der Bedarf an Fortbildungen zu migrationsspezifischen Themen wurde mit 31,8 % positiv beantwortet. Dabei wurden Fortbildungen zu den Themen "Asyl- und Aufenthaltsrecht", "Fremdsprachen/ Umgang mit eingeschränkten Deutschkenntnissen" sowie "Interkulturelle Handlungskompetenz" als sehr wichtig für die Einrichtung eingeschätzt.

Tab. 15: Fortbildungsrelevante Themen nach Hilfeart (gültige Prozente, n=14) (Angaben auf einer Skala von 1 = "sehr wichtig" bis 4 = "sehr unwichtig", Pos. 1+2)

Fortbildungsrelevante Themen	Gesamt	TA	АН	SH
Fremdsprachen/Umgang m. eingeschr. Deutschkenntnissen	78,6%	83,3%	66,7%	100,0%
Asyl- und Aufenthaltsrecht	78,6%	66,7%	83,3%	100,0%
Interkulturelle Handlungskompetenz	64,3%	66,7%	50,0%	100,0%
Integration	57,1%	50,0%	50,0%	100,0%
Unterstützung und Begleitung von gefl. Frauen	35,7%	33,3%	16,7%	100,0%
Unterstützung und Begleitung von traumat. Flüchtlingen	28,6%	16,7%	16,7%	100,0%
Unterstützung und Begleitung von umF	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Nennungen	342,9%	316,7%	283,3%	600,0%
Befragte	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Die Einrichtungen nach §§ 67 ff. SGB XII sind offen für alle Hilfesuchenden, unabhängig von ihrer Herkunft, Religion und Geschlecht. Viele unterschiedliche Personen suchen die Einrichtungen auf und die besonderen sozialen Schwierigkeiten beinhalten oftmals Schwierigkeiten im Umgang mit Anderen.

Die Frage "Sind Sie der Meinung, dass es von Seiten der Flüchtlinge, die Ihre Einrichtung aufsuchen, Vorurteile gegenüber Wohnungslosen gibt, die die Initiierung eines Projekts begründen würde?" beantworteten 97,1 % der Einrichtungen mit "Nein". Jedoch wurde die Frage "Sind Sie der Meinung, dass es ausländerfeindliche Tendenzen/ Ansichten bei Ihrem anderen Klientel gibt, die die Initiierung eines Projekts begründen würde?" mit 48,8 % positiv beantwortet. Dies erfordert unseres Erachtens von den Mitarbeitenden in den Einrichtungen eine hohe Kompetenz u. a. hinsichtlich Deeskalation, Abbau von und Umgang mit Vorurteilen sowie Sensibilisierung des Klientels bezogen auf die Lebenssituation von Flüchtlingen.

Der Fragebogen endet mit der Frage "Sind sie der Meinung (Einschätzung), dass sich die Zahl der Flüchtlinge in ihrer Einrichtung rückblickend für das Jahr 2017 im Vergleich zu 2016 verändert hat?". Die Rückmeldungen spiegeln den Eindruck, den die ZBS Niedersachsen in den letzten beiden Jahren gewonnen hat: 64,4 % der teilgenommenen Einrichtungen beantworten diese Frage mit "keine Veränderung", 22,2 % schätzen die Zahl als rückläufig an, während nur 13,3 % der Einrichtungen davon ausgehen, dass eine Zunahme stattgefunden hat.

8. Schlussfolgerungen

Die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII regelt die persönlichen Voraussetzungen für Personen, die in besonderen Lebensverhältnissen leben, die mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind und die nicht aus eigener Kraft gelöst werden können. Sie soll geleistet werden, falls eine andere Hilfe nicht vorrangig ist.³⁹

Die "Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten" definiert in § 1 die persönlichen Voraussetzungen:

- "(1) Personen leben in besonderen sozialen Schwierigkeiten, wenn besondere Lebensverhältnisse derart mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, dass die Überwindung der besonderen Lebensverhältnisse auch die Überwindung der sozialen Schwierigkeiten erfordert. Nachgehende Hilfe ist Personen zu gewähren, soweit bei ihnen nur durch Hilfe nach dieser Verordnung der drohende Wiedereintritt besonderer sozialer Schwierigkeiten abgewendet werden kann.
- (2) Besondere Lebensverhältnisse bestehen bei fehlender oder nicht ausreichender Wohnung, bei ungesicherter wirtschaftlicher Lebensgrundlage, bei gewaltgeprägten Lebensumständen, bei Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung oder bei vergleichbaren nachteiligen Umständen. Besondere Lebensverhältnisse können ihre Ursachen in äußeren Umständen oder in der Person der Hilfesuchenden haben.
- (3) Soziale Schwierigkeiten liegen vor, wenn ein Leben in der Gemeinschaft durch ausgrenzendes Verhalten des Hilfesuchenden oder eines Dritten wesentlich eingeschränkt ist, insbesondere im Zusammenhang mit der Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung, mit der Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes, mit familiären oder anderen sozialen Beziehungen oder mit Straffälligkeit".⁴⁰

Die Auswertung der Befragung ergab, dass Flüchtlinge in der Mehrheit nicht unter diese Definition fallen. Obwohl sie im Hinblick auf ihre Wohnsituation in einer sehr prekären Lage sind und ihre ungesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage aufgrund von Arbeitslosigkeit, fehlender Deutschkenntnisse oder beruflicher Qualifikation nicht nur vorübergehend ist, besitzt der Großteil von ihnen genügend Selbsthilfekräfte, um soziale Kontakte zu pflegen, weitere Hilfsangebote wahr zu nehmen oder sich in die Gesellschaft zu integrieren. Genauso wie der Großteil der Nicht-Flüchtlinge sind sie in der Lage, trotz sozialer Schwierigkeiten und schwieriger Lebensumstände ihr Leben zu meistern, auch wenn sie in bestimmten Situationen Hilfe beanspruchen.

Durch das Angebot der Bundesprogramme "Migrationsberatung für Erwachsene" und "Jugendmigrationsdienste" sowie auf Niedersachsenebene die Richtlinie "Migrationsberatung" (vor 2017 Richtlinie "Integration" genannt), besteht ein Hilfesystem, an das sich Ausländer*innen wenden können. Des Weiteren sind in den Kommunen – oftmals in Kooperation mit Vereinen – Beratungsstellen für Flüchtlinge eingerichtet worden. Diese sind in der Beratungslandschaft bekannt und z. B. im Migrationsberatungsatlas⁴¹ des Landes Niedersachsen aufgelistet. Die Auswertung ergab, dass die Hilfenachfragen größtenteils an die Migrationsberatung bzw. Flüchtlingshilfe weiter

³⁹ S. https://dejure.org/gesetze/SGB XII/67.html, Stand: 20.06.2018

⁴⁰ S. Bundesministerium für Arbeit und Soziales: "Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten", in: <a href="http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/verordnung-zur-durchfuehrung-der-hilfe-zur-ueberwindung-besonderer-sozialer-schwierigkeiten.pdf;jsessionid=1A8179CCCE1B3F875D8E6AB0EEE9FE82?blob=publicationFile&v=2, Stand: 20.06.2018

⁴¹ S. http://www.ms.niedersachsen.de/live/search.php, Suchbegriff: Migrationsberatungsatlas

vermittelt werden konnten. Darüber hinaus wiesen diejenigen Einrichtungen, die im Befragungszeitraum keine Anfragen von Flüchtlingen hatten, auf die vorhandenen Beratungs- und Unterstützungsstrukturen hin.

Die Angaben hinsichtlich "Vermittlung" und "Kooperationen" zeigen auf, dass die Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe gut vernetzt sind und Kooperationen pflegen. Hier empfiehlt sich – abhängig vom Hilfebedarf – für die Beratungsstellen, die einen erhöhten Flüchtlingsanteil haben, zu eruieren, welche weiteren Unterstützungsangebote in der Region Flüchtlinge beraten (z. B. Migrantenorganisationen oder Glaubensgemeinschaften).

Die Sichtung der Fragebögen verdeutlicht, dass die Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe im Hilfebereich "Wohnen" als Fachberatungsstelle angesehen und etabliert sind. In der Nachfrage nach "Einrichtung einer postalischen Erreichbarkeit" findet sich auch ein Indikator für den dringenden Handlungsbedarf "bezahlbaren Wohnraum schaffen", der bereits in der öffentlichen Diskussion implementiert ist. Hier scheint sich nach der erstellten "Kurzinfo zum Anstieg der Beanspruchung der Wohnungslosenhilfe durch anerkannte Flüchtlinge im Bereich der ZBS Niedersachsen in 2016"⁴² kaum etwas verbessert zu haben. Auch die Angaben zum Hilfebereich "Wohnungsnotfall" sind besorgniserregend. ⁴³

Momentan und bezogen auf diese Auswertung – explizit weisen wir an dieser Stelle daraufhin, dass sich dies nur auf die Personengruppe der Flüchtlinge bezieht und nicht auf andere ausländische Hilfesuchende wie z. B. die Osteuropäer – sieht die ZBS Niedersachsen keine gravierenden Auswirkungen auf das Hilfesystem. Handlungsbedarf besteht unseres Erachtens insbesondere in den niedrigschwelligen Angeboten bei Tagesaufenthalten und Basisangeboten bzw. dort, wo die "Einrichtung einer postalischen Erreichbarkeit" angeboten wird, sofern sie einen erhöhten Zulauf von Flüchtlingen haben. So wäre z. B. eine Stundenerhöhung oder der finanzierte Einsatz von Dolmetscher*innen/Sprachmittler*innen denkbar, da u. a. die Komplexität der Fälle bzw. die fehlenden Deutschkenntnisse einen erhöhten Beratungsaufwand erfordern. Darüber hinaus sollte angedacht werden, ob die Migrationsberatungen/Flüchtlingshilfe nicht das Angebot der postalischen Erreichbarkeit für ihr Klientel in ihr Leistungsspektrum aufnehmen sollte.

Auch mittel- bzw. langfristig erwartet die ZBS Niedersachsen – trotz Anstieg der weltweiten Flüchtlingszahlen in 2017 – durch neu ankommende Flüchtlinge in Deutschland kaum Auswirkungen auf das Hilfesystem. Die zunehmende Abschottung der EU-Außengrenzen, das Abkommen mit der Türkei, die Mitfinanzierung von Aufnahmelagern im afrikanischen Kontinent sowie die Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten bis längstens 31.07.2018 haben die Zahl der Asylbegehrenden in Deutschland deutlich reduziert. Die Kontingentierung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten auf 1.000 Personen pro Monat, die Überlegungen auf Bundesebene Schutzsuchende, die in einem anderen sicheren Drittstaat registriert wurden, direkt an den bundesdeutschen Grenzen abzuweisen und sie nicht einreisen zu lassen sowie die Staaten Georgien, Algerien, Marokko und Tunesien zu sicheren Herkunftsländer zu erklären, wird die Zahl der in Deutschland ankommenden Flüchtlinge weiter verringern.

Hinsichtlich der Erhöhung der Anzahl von Flüchtlingen in den Beratungsstellen greifen jetzt schon die Änderungen aufgrund der "Wohnsitzauflage". Die Zahl die Flüchtlinge, die nach Anerkennung und durch Aufnahme einer Ausbildung, eines Studiums oder einer Arbeit berechtigt sind, vor Ablauf der drei Jahre umzuziehen, wird weiterhin eher gering sein. Auch die erhöhten Voraussetzungen zur Erlangung einer Niederlassungserlaubnis und somit das Recht zu haben, nach den drei Jahren in Deutschland umzuziehen, werden wahrscheinlich für viele Flüchtlinge kaum zu erfüllen sein. In

_

⁴² S. Anhang

⁴³ Zum Thema "Integration von Flüchtlingen in den regulären Wohnungsmarkt" s. z. B.: Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung: "Integration von Flüchtlingen in den regulären Wohnungsmarkt", BBR-Online-Publikation Nr. 21/2017, Bonn. Oktober 2017

Städten wie Delmenhorst führte der Aufnahmestopp von Flüchtlingen nach Rückmeldung der dort ansässigen Wohnungslosenhilfe zu einem hohen Rückgang der Anfragen nach "Einrichtung einer postalischen Erreichbarkeit" bzw. der Unterstützung nach Wohnraumsuche.

Anders verhält es sich bzgl. der hier lebenden Flüchtlinge. Die angedachte Kürzung der niedersächsischen Haushaltsmittel um 50 % in der Richtlinie "Migrationsberatung" ab 2019 wird – falls es umgesetzt wird – die Beratungslandschaft verändern, voraussichtlich zu einer Erhöhung der Anfragen ratsuchender Flüchtlinge in den Beratungsstellen der Wohnungslosenhilfe führen und damit einhergehend die Möglichkeiten der Vermittlung an die Flüchtlingshilfe/Migrationsberatung verringern. Diese vorhandenen Beratungsstrukturen waren hauptsächlich der Grund, warum Flüchtlinge nicht die Beratungsstellen der Wohnungslosenhilfe aufsuchten.

Das (gesellschaftsfähige) Aufkommen rechtpopulistischer und -extremer Positionen, die Erhöhung rechtsextremer Straftaten gegenüber Flüchtlingen bzw. Migrant*innen, die bereits erwähnte Kontingentierung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten, die Besinnung auf heimatliche und nationale Traditionen werden den Druck auf Flüchtlinge erhöhen und einhergehend deren psychische Belastung. Des Weiteren führen die terroristischen Anschläge in Europa und in vielen Kriegsregionen zu Unsicherheiten und einer erhöhten Ablehnung gegenüber Flüchtlingen, fördert das Zurückziehen in die eigene kulturelle Gruppe und erschwert die Integration in die deutsche Gesellschaft. Doch auch der Mangel an bezahlbaren Wohnraum und das Wohnen in unzumutbaren Wohnverhältnissen wird sich weiter auf die Lebenssituation der Flüchtlinge auswirken und insbesondere Familien belasten. Der Hilfebereich "Wohnen" wird auch zukünftig einen erheblichen Anteil der Beratungsanfragen ausmachen.

Inwieweit betroffene Flüchtlinge weiterhin in so hoher Zahl in der Lage sein werden, aus eigenen Kräften ihr Leben zu meistern, bleibt abzuwarten. Die niedrigschwelligen Angebote der Wohnungslosenhilfe werden – wie bislang – die "Seismografen" für gesellschaftliche Entwicklungen sein.

Abkürzungsverzeichnis

AH: Ambulante Hilfe

ALG I bzw. II: Arbeitslosengeld I bzw. II

AsylG: Asylgesetz

AsylbLG: Asylbewerberleistungsgesetz

AufenthG: Aufenthaltsgesetz

BA: Basisangebot

BAG W: Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V.

BAMF: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

BVerwG: Bundesverwaltungsgericht

EASY: Erstverteilung von Asylbegehrenden

GFK-Flüchtling: Anerkennung als politischer Flüchtling n. d. Genfer Flüchtlingskonvention

HAZ: Hannoversche Allgemeine Zeitung

KAGW: Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe

LAB: Landesaufnahmebehörde

L-TYP 4.1 FFV LRV: Regelleistungsbeschreibung gem. § 5 FFV LRV Leistungstyp 4.1: Stationäre Hilfe gem. §§ 67 bis 69 SGB XII

L-TYP 4.2 FFV LRV: Regelleistungsbeschreibung gem. § 5 FFV LRV Leistungstyp 4.2: Ambulante flächenorientierte Hilfe gem. §§ 67 bis 69 SGB XII i.V.m. § 6 Abs. 2 Nr. 4 b Nds. AG SGB XII

MS: Niedersächsisches Ministerium Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

NH: Nachgehende Hilfe

RV: Regionalvertretung

TA: Tagesaufenthalt

SGB: Sozialgesetzbuch

SH: Stationäre Hilfe

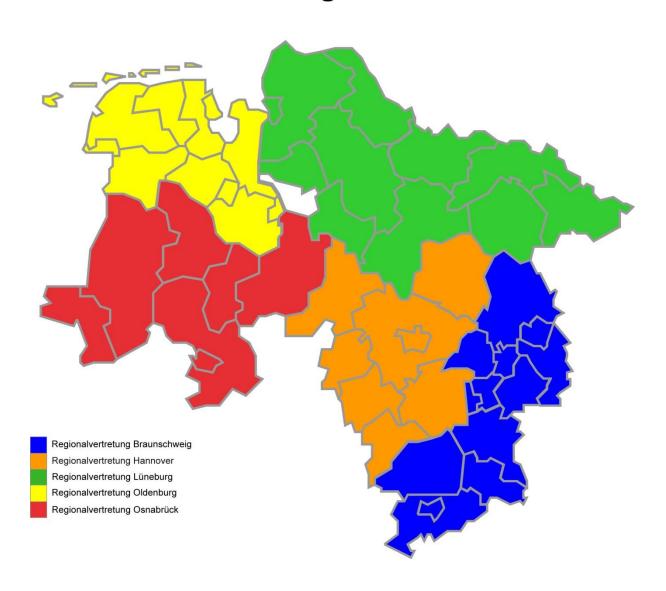
UNHCR: Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen

ZBS Niedersachsen: Zentrale Beratungsstelle Niedersachsen

Anhang

Anhang 1: Fragebogen Tagesaufenthalt

Zentrale Beratungsstelle Niedersachsen



Fragebogen und Manual

Flüchtlinge in der Wohnungslosenhilfe:

Bedarfe - Netzwerke - Auswirkungen auf das Hilfesystem

Schwerpunktjahresbericht 2017





Zeitraum der Abfrage: 13. bis 30. November 2017

1. Angaben zur Einrichtung

Adresse:

Ansprechperson mit Tel. Nr. und Email:

2 a) Wie viele Personen haben im genannten Zeitraum Ihre Einrichtung besucht?

2 b) Davon Flüchtlinge*:

Sofern Flüchtlinge Ihre Einrichtung aufgesucht haben, beantworten Sie bitte die Fragen 3 bis 7. Diese beziehen sich <u>nur</u> auf den Personenkreis der Flüchtlinge, der unter 2 b) genannt ist.

2 c) Sofern <u>keine</u> Flüchtlinge Ihre Einrichtung besucht haben, haben Sie eine Vermutung warum nicht? Bitte ankreuzen. Mehrfachnennungen möglich.

☐ Geringe Flüchtlingszahlen
☐ Fehlende Kenntnisse über Möglichkeiten der Unterstützung
☐ Fehlende Kenntnisse über die Beratungsstelle
☐ Fehlende Akzeptanz
☐ Vorhandene Beratungs- oder Unterstützungsstrukturen:
☐ Flüchtlingshilfe
☐ Migrationsberatung
☐ Büro für Wohnraumbeschaffung/ soziale Wohnraumhilfe oder ähnliches
☐ Ehrenamtliche Beratung/ Unterstützung
□ Sonstiges:

Bitte beantworten Sie abschließend die Fragen 6 und 7.

3. Allgemeine Daten zu den Flüchtlingen in Ihrer Einrichtung (zum Zeitpunkt des ersten Kontaktes im laufenden Kalenderjahr)

- 3 a) Alter: Wie viele sind
 - unter 14 Jahre
 - 14 bis unter 18 Jahre
 - 18 bis unter 21 Jahre
 - 21 bis unter 25 Jahre
 - 25 bis unter 27 Jahre
 - 27 bis unter 45 Jahre
 - 45 bis unter 60 Jahre
 - 60 Jahre und älter
 - nicht bekannt

3 b) Geschlecht: Wie viele sind

- männlich
- weiblich
- nicht bekannt

3 c) Nationalität: Wie viele sind

- aus welchen Ländern (sofern bekannt und mit Angabe der Anzahl in Klammern):
- Staatenlos
- nicht bekannt

3 d) Aufenthaltsstatus*: Wie viele haben eine/ sind

- Niederlassungserlaubnis
- Aufenthaltserlaubnis
- Fiktionsbescheinigung
- Duldung
- im Dublin-Verfahren
- Aufenthaltsgestattung
- in einem anderen europäischen Staat als international Schutzberechtigter anerkannt
- Sonstiges (falls bekannt):
- nicht bekannt

3 e) Familienstand: Wie viele sind

- ledig
- verheiratet
- · verheiratet, getrennt lebend
- Lebensgemeinschaft (eingetragene wie nicht eingetragene)
- geschieden
- verwitwet
- nicht bekannt

3 f) Haushaltsstruktur: Wie viele davon sind

- Alleinstehend
- Alleinerziehend
- Paar ohne Kind(er)
- Paar mit Kind(ern)
- sonstige Haushaltsstruktur
- nicht bekannt

3 g) Familiensituation* (sofern bekannt): Bei wie vielen ist

- die Kernfamilie in Deutschland?
- der Familiennachzug ausgesetzt?
- nicht bekannt

3 h) Aufenthaltsdauer (sofern bekannt): Wie viele sind in Deutschland

- unter 1 Jahr
- zwischen 1 und unter 2 Jahren
- zwischen 2 und unter 3 Jahren
- zwischen 3 und unter 4 Jahren
- zwischen 4 und länger
- nicht bekannt

3 i) Sprachkenntnisse ohne Muttersprache (sofern bekannt): Wie viele haben

- keine/ kaum Kenntnisse der deutschen Sprache
- Grundkenntnisse der deutschen Sprache
- gute Deutschkenntnisse
- weitere Sprachkenntnisse (bitte benennen mit Angabe der Anzahl in Klammern):
- nicht bekannt

3j) Schulabschluss (sofern bekannt): Wie viele haben/ sind

- einen Schulabschluss
- keinen Schulabschluss
- nicht bekannt
- in Deutschland
 - o in schulischer Ausbildung
 - o in beruflicher Ausbildung

3 k) Berufsabschluss/Hochschulabschluss (sofern bekannt): Wie viele haben

(Bei mehreren Abschlüssen, nennen Sie bitte den höchsten!)

- einen Berufsabschluss
- einen Hochschulabschluss
- keinen Berufs- oder Hochschulabschluss
- nicht bekannt

4. Lebenssituation (s. auch BAGW - Manual)

4 a) Unterkunftssituation: Wie viele sind

- in einer Wohnung
- bei Familie, Partner/in
- bei Bekannten
- in einem Frauenhaus
- in einer ambulant betreuten Wohnform
- in einer Notunterkunft, Übernachtungsstelle
- in einer Flüchtlings-/ Asylunterkunft
- ohne Unterkunft
- nicht bekannt

4 b) Wohnungsnotfall: Wie viele sind

- aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen
- · unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht
- in unzumutbaren Wohnverhältnissen
- · ehemals von Wohnungslosigkeit betroffen oder bedroht
- kein Wohnungsnotfall
- nicht bekannt

4 c) Arbeit: Wie viele sind

- erwerbsfähig
- nicht erwerbsfähig
- arbeitslos
- auf dem dritten Arbeitsmarkt beschäftigt
- auf dem zweiten Arbeitsmarkt beschäftigt
- · auf dem ersten Arbeitsmarkt beschäftigt
- Sonstiges
- nicht bekannt

4 d) Einkommenssituation: Wie viele beziehen

- SGB II
- SGB XII
- aufstockende Leistungen
- AsylbLG
- Sonstiges
- nicht bekannt

4 e) Soziale Kontakte: Wie viele haben

- keine sozialen Kontakte
- soziale Kontakte und zwar (Mehrfachnennungen möglich):
 - o zu Familienangehörigen/ Verwandten
 - o zu Freunden/Freundinnen, Bekannten
 - o zu Selbsthilfeorganisationen, Nachbarn, Vereinen, Kirchengemeinden u. ä.
- nicht bekannt

4 f) Gewährung von Unterstützung/ Hilfen (sofern bekannt): Wie viele wurden unterstützt in den Bereichen (Mehrfachnennungen möglich)

- Gesundheit
- Einrichtung einer postalischen Erreichbarkeit
- Wohnungssuche
- Kleiderkammer
- Ernährung (z. B. Vermittlung an die Tafel, Teilnahme an angebotenem Frühstück/ Mittagessen)
- Sonstiges (bitte benennen mit Anzahl in Klammern)

4 g) In welchen sonstigen Bereichen wurde um Unterstützungs- und Hilfeleistungen von Flüchtlingen nachgesucht, ohne dass diesem Gesuch nachgekommen werden konnte? Nennen Sie bitte bis zu drei Bereiche/Themen.

5. Netzwerke

5 a) Weiterleitung (sofern bekannt): Flüchtlinge wurden weiter vermittelt an (Mehrfachnennungen möglich) Benötigt, aber nicht vorhanden ☐ Flüchtlingshilfe ☐ Migrationsberatung ☐ Allgemeinen Sozialdienst ☐ Sozialpsychiatrischen Dienst ☐ Schuldnerberatung ☐ Andere soziale Fachdienste ☐ Ärztliche / psychotherapeutische Praxis ☐ Verein / Interessenvertretung ☐ Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit ☐ Integrationslotsen □ Dolmetscher ☐ Rechtsanwalt ☐ Botschaft / Konsulat П ☐ Krankenkasse ☐ Ausländerbehörde □ Sozialamt П П ☐ Wohnungsamt ☐ Agentur für Arbeit, Jobcenter etc. ☐ Andere Behörden / Organisationen Sonstige/ andere:

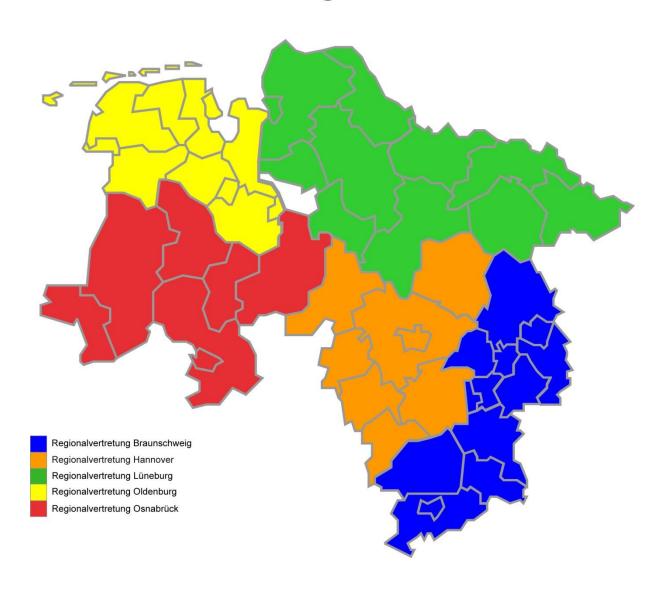
5 b) Zusammenarbeit (sofern bekannt): Maßnahmer (Mehrfachnennungen möglich)	n erfolgten in Kooperation mit
(Merindenindingeri megilen)	Notwendig, aber nicht vorhanden
☐ Flüchtlingshilfe	
☐ Migrationsberatung	
☐ Allgemeinen Sozialdienst	
☐ Sozialpsychiatrischen Dienst	
☐ Schuldnerberatung	
☐ Andere soziale Fachdienste	
☐ Ärztliche / psychotherapeutische Praxis	
□ Verein / Interessenvertretung	
☐ Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit	
☐ Integrationslotsen	
☐ Dolmetscher	
□ Rechtsanwalt	
☐ Botschaft / Konsulat	
☐ Krankenkasse	
☐ Ausländerbehörde	
□ Sozialamt	
☐ Wohnungsamt	
☐ Agentur für Arbeit, Jobcenter etc.	
☐ Andere Behörden / Organisationen	
Sonstige/ andere:	
•	
6. Auswirkungen auf das Hilfesystem	
6 a) Hat sich die Dienstleistung innerhalb der Einric verändert?	chtung aufgrund der Flüchtlinge
Nein □ Ja □ Bei Ja: Wie?	
6 b) Haben die Mitarbeitenden der Einrichtung Fort Themen besucht?	bildung zu migrationsspezifischer
Nein _	
Ja 🗆	
Bei Ja: welche Fortbildungen?	

6 c) Haben die Mitarbeitenden der Einrichtung einen Bedarf an Fortbildung zu migrationsspezifischen Themen?
Nein □ Ja □ Bei Ja: Wie wichtig schätzen Sie Fortbildungen zu folgenden Themen für Ihre Einrichtung ein?
 Fremdsprachen/ Umgang mit eingeschränkten Deutschkenntnissen Wählen Sie ein Element aus. Asyl- und Aufenthaltsrecht Wählen Sie ein Element aus. Interkulturelle Handlungskompetenz Wählen Sie ein Element aus. Integration Wählen Sie ein Element aus. Unterstützung und Begleitung von geflüchteten Frauen Wählen Sie ein Element aus. Unterstützung und Begleitung von traumatisierten Flüchtlingen Wählen Sie ein Element aus. Unterstützung und Begleitung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen Wählen Sie ein Element aus. Sonstiges, und zwar 6 d) Sind Sie der Meinung, dass es von Seiten der Flüchtlinge, die Ihre Einrichtung aufsuchen, Vorurteile gegenüber Wohnungslosen gibt, die die Initiierung eines Projekts begründen würde?
Nein □ Ja □ Bei Ja: Welche Themen (z. B. Interkulturelle Kompetenz, Förderung des Miteinanders, Vorurteile abbauen)?
6 e) Sind Sie der Meinung, dass es ausländerfeindliche Tendenzen/ Ansichten bei Ihrem anderen Klientel gibt, die die Initiierung eines Projekts begründen würde?
Nein □ Ja □ Bei Ja: Welche Themen (z. B. Interkulturelle Kompetenz, Förderung des Miteinanders, Vorurteile abbauen)?
7. Sind sie der Meinung (Einschätzung), dass sich die Zahl der Flüchtlinge in ihrer Einrichtung rückblickend für das Jahr 2017 im Vergleich zu 2016 verändert hat?
☐ Zunahme☐ Rückgang☐ Keine Veränderung

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Anhang 2: Fragebogen Ambulante Hilfe/ Basisangebot/ Stationäre Hilfe

Zentrale Beratungsstelle Niedersachsen



Fragebogen und Manual

Flüchtlinge in der Wohnungslosenhilfe:

Bedarfe - Netzwerke - Auswirkungen auf das Hilfesystem

Schwerpunktjahresbericht 2017





Fragebogen für Jahresschwerpunktbericht 2017: Flüchtlinge in der Wohnungslosenhilfe: Bedarfe - Netzwerke - Auswirkungen auf das Hilfesystem

Zeitraum der Abfrage: 13. November 2017 bis 28. Februar 2018

_
1 a) Angaben zur Einrichtung Adresse:
Ansprechperson mit Tel. Nr. und Email:
1 b) Art der Einrichtung. Bitte ankreuzen. ☐ Basisangebot ☐ Ambulante Hilfe ☐ Stationäre Hilfe
2 a) Wie viele Personen haben im genannten Zeitraum Ihre Einrichtung besucht?
2 b) Davon Flüchtlinge*:
Sofern Flüchtlinge Ihre Einrichtung aufgesucht haben, beantworten Sie bitte die Fragen 3 bis 7. Diese beziehen sich <u>nur</u> auf den Personenkreis der Flüchtlinge, der unter 2 b) genannt ist Außer bei den Fragen mit dem Zusatz "sofern bekannt" beruhen die Variablen auf den BAGW-Basisdatensatz (Version 01.01.2017)
2 c) Sofern <u>keine</u> Flüchtlinge Ihre Einrichtung besucht haben, haben Sie eine Vermutung warum nicht? Bitte ankreuzen. Mehrfachnennungen möglich.
 □ Geringe Flüchtlingszahlen □ Fehlende Kenntnisse über Möglichkeiten der Unterstützung □ Fehlende Kenntnisse über die Beratungsstelle □ Fehlende Akzeptanz □ Vorhandene Beratungs- oder Unterstützungsstrukturen: □ Flüchtlingshilfe □ Migrationsberatung □ Büro für Wohnraumbeschaffung/ soziale Wohnraumhilfe oder ähnliches □ Ehrenamtliche Beratung/ Unterstützung □ Sonstiges:
_ consugot.

Bitte beantworten Sie abschließend die Fragen 6 und 7.

3. Allgemeine Daten zu den Flüchtlingen in Ihrer Einrichtung (zum Zeitpunkt des ersten Kontaktes im laufenden Kalenderjahr)

3 a) Alter: Wie viele sind

- unter 14 Jahre
- 14 bis unter 18 Jahre
- 18 bis unter 21 Jahre
- 21 bis unter 25 Jahre
- 25 bis unter 27 Jahre
- 27 bis unter 45 Jahre
- 45 bis unter 60 Jahre
- 60 Jahre und älter
- nicht bekannt

3 b) Geschlecht: Wie viele sind

- männlich
- weiblich
- nicht bekannt

3 c) Nationalität: Wie viele sind

- aus welchen Ländern (sofern bekannt und mit Angabe der Anzahl in Klammern):
- Staatenlos
- nicht bekannt

3 d) Aufenthaltsstatus*: Wie viele haben eine/ sind

- Niederlassungserlaubnis
- Aufenthaltserlaubnis
- Fiktionsbescheinigung
- Duldung
- im Dublin-Verfahren
- Aufenthaltsgestattung
- in einem anderen europäischen Staat als international Schutzberechtigter anerkannt
- Sonstiges (falls bekannt):
- nicht bekannt

3 e) Familienstand: Wie viele sind

- ledig
- verheiratet
- verheiratet, getrennt lebend
- Lebensgemeinschaft (eingetragene wie nicht eingetragene)
- geschieden
- verwitwet
- nicht bekannt

3 f) Haushaltsstruktur: Wie viele davon sind

- Alleinstehend
- Alleinerziehend
- Paar ohne Kind(er)
- Paar mit Kind(ern)
- sonstige Haushaltsstruktur
- nicht bekannt

3 g) Familiensituation* (sofern bekannt): Bei wie vielen ist

- die Kernfamilie in Deutschland?
- der Familiennachzug ausgesetzt?
- nicht bekannt

3 h) Aufenthaltsdauer (sofern bekannt): Wie viele sind in Deutschland

- unter 1 Jahr
- zwischen 1 und unter 2 Jahren
- zwischen 2 und unter 3 Jahren
- zwischen 3 und unter 4 Jahren
- zwischen 4 und länger
- nicht bekannt

3 i) Sprachkenntnisse ohne Muttersprache (sofern bekannt): Wie viele haben

- keine/ kaum Kenntnisse der deutschen Sprache
- Grundkenntnisse der deutschen Sprache
- gute Deutschkenntnisse
- weitere Sprachkenntnisse (bitte benennen mit Angabe der Anzahl in Klammern):
- nicht bekannt

3j) Schulabschluss (sofern bekannt): Wie viele haben/ sind

- einen Schulabschluss
- keinen Schulabschluss
- nicht bekannt
- in Deutschland
 - o in schulischer Ausbildung
 - o in beruflicher Ausbildung

3 k) Berufsabschluss/Hochschulabschluss (sofern bekannt): Wie viele haben

(Bei mehreren Abschlüssen, nennen Sie bitte den höchsten!)

- einen Berufsabschluss
- einen Hochschulabschluss
- keinen Berufs- oder Hochschulabschluss
- nicht bekannt

4. Lebenssituation (s. auch BAGW - Manual)

4 a) Unterkunftssituation: Wie viele sind

- in einer Wohnung
- bei Familie, Partner/in
- bei Bekannten
- in einem Frauenhaus
- in einer ambulant betreuten Wohnform
- in einer Notunterkunft, Übernachtungsstelle
- in einer Flüchtlings-/ Asylunterkunft
- ohne Unterkunft
- nicht bekannt

4 b) Wohnungsnotfall: Wie viele sind

- aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen
- unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht
- in unzumutbaren Wohnverhältnissen
- ehemals von Wohnungslosigkeit betroffen oder bedroht
- kein Wohnungsnotfall
- nicht bekannt

4 c) Arbeit: Wie viele sind

- erwerbsfähig
- nicht erwerbsfähig
- arbeitslos
- auf dem dritten Arbeitsmarkt beschäftigt
- · auf dem zweiten Arbeitsmarkt beschäftigt
- · auf dem ersten Arbeitsmarkt beschäftigt
- Sonstiges
- nicht bekannt

4 d) Einkommenssituation: Wie viele beziehen

- SGB II
- SGB XII
- aufstockende Leistungen
- AsylbLG
- Sonstiges
- nicht bekannt

4 e) Soziale Kontakte: Wie viele haben

- keine sozialen Kontakte
- soziale Kontakte und zwar (Mehrfachnennungen möglich):
 - o zu Familienangehörigen/ Verwandten
 - o zu Freunden/Freundinnen, Bekannten
 - o zu Selbsthilfeorganisationen, Nachbarn, Vereinen, Kirchengemeinden u. ä.
- nicht bekannt

4 f) Gewährung v	on Unterstützung/ H	lilfen (sofern	bekannt): Wie	e viele wurden	unterstützt
in den Bereichen (Mehrfachnennungen	möglich)			

- Gesundheit
- Einrichtung einer postalischen Erreichbarkeit
- Wohnungssuche
- Kleiderkammer
- Ernährung (z. B. Vermittlung an die Tafel, Teilnahme an angebotenem Frühstück/ Mittagessen)
- Sonstiges (bitte benennen mit Anzahl in Klammern)

4 g) In welchen sonstigen Bereichen wurde um Unterstützungs- und Hilfeleistungen von Flüchtlingen nachgesucht, ohne dass diesem Gesuch nachgekommen werden konnte? Nennen Sie bitte bis zu drei Bereiche/Themen.

5. Netzwerke

5 a) Weiterleitung (sofern bekannt): Flüchtlinge wurden weiter vermittelt an (Mehrfachnennungen möglich) Benötigt, aber nicht vorhanden ☐ Flüchtlingshilfe ☐ Migrationsberatung ☐ Allgemeinen Sozialdienst ☐ Sozialpsychiatrischen Dienst ☐ Schuldnerberatung ☐ Andere soziale Fachdienste ☐ Ärztliche / psychotherapeutische Praxis ☐ Verein / Interessenvertretung ☐ Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit ☐ Integrationslotsen □ Dolmetscher ☐ Rechtsanwalt П ☐ Botschaft / Konsulat ☐ Krankenkasse ☐ Ausländerbehörde □ Sozialamt ☐ Wohnungsamt ☐ Agentur für Arbeit, Jobcenter etc. ☐ Andere Behörden / Organisationen Sonstige/ andere:

5 b) Zusammenarbeit (sofern bekannt): Maßnahmer (Mehrfachnennungen möglich)	n erfolgten in Kooperation mit
(Monitorinal angent megilion)	Notwendig, aber nicht vorhanden
☐ Flüchtlingshilfe	
☐ Migrationsberatung	
☐ Allgemeinen Sozialdienst	
☐ Sozialpsychiatrischen Dienst	
☐ Schuldnerberatung	
☐ Andere soziale Fachdienste	
☐ Ärztliche / psychotherapeutische Praxis	
☐ Verein / Interessenvertretung	
☐ Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit	
☐ Integrationslotsen	
□ Dolmetscher	
☐ Rechtsanwalt	
☐ Botschaft / Konsulat	
☐ Krankenkasse	
☐ Ausländerbehörde	
☐ Sozialamt	
☐ Wohnungsamt	
☐ Agentur für Arbeit, Jobcenter etc.	
☐ Andere Behörden / Organisationen	
Sonstige/ andere:	
•	
6. Auswirkungen auf das Hilfesystem	
6 a) Hat sich die Dienstleistung innerhalb der Einric verändert?	chtung aufgrund der Flüchtlinge
Nein □ Ja □ Bei Ja: Wie?	
6 b) Haben die Mitarbeitenden der Einrichtung Fort Themen besucht?	bildung zu migrationsspezifischen
Nein □ Ja □	
Bei Ja: welche Fortbildungen?	

6 c) Haben die Mitarbeitenden der Einrichtung einen Bedarf an Fortbildung zu migrationsspezifischen Themen?
Nein □ Ja □ Bei Ja: Wie wichtig schätzen Sie Fortbildungen zu folgenden Themen für Ihre Einrichtung ein?
 Fremdsprachen/ Umgang mit eingeschränkten Deutschkenntnissen: Wählen Sie ein Element aus. Asyl- und Aufenthaltsrecht: Wählen Sie ein Element aus. Interkulturelle Handlungskompetenz: Wählen Sie ein Element aus. Integration: Wählen Sie ein Element aus. Unterstützung und Begleitung von geflüchteten Frauen: Wählen Sie ein Element aus. Unterstützung und Begleitung von traumatisierten Flüchtlingen: Wählen Sie ein Element aus. Unterstützung und Begleitung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen: Wählen Sie ein Element aus. Sonstiges, und zwar: 6 d) Sind Sie der Meinung, dass es von Seiten der Flüchtlinge, die Ihre Einrichtung aufsuchen, Vorurteile gegenüber Wohnungslosen gibt, die die Initiierung eines Projekts begründen würde?
Nein □ Ja □ Bei Ja: Welche Themen (z. B. Interkulturelle Kompetenz, Förderung des Miteinanders, Vorurteile abbauen)?
6 e) Sind Sie der Meinung, dass es ausländerfeindliche Tendenzen/ Ansichten bei Ihrem anderen Klientel gibt, die die Initiierung eines Projekts begründen würde?
Nein □ Ja □ Bei Ja: Welche Themen (z. B. Interkulturelle Kompetenz, Förderung des Miteinanders, Vorurteile abbauen)?
7. Sind sie der Meinung (Einschätzung), dass sich die Zahl der Flüchtlinge in ihrer Einrichtung rückblickend für das Jahr 2017 im Vergleich zu 2016 verändert hat?
☐ Zunahme☐ Rückgang☐ Keine Veränderung

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Anhang 3: Manual zum Fragebogen

Manual zum Fragebogen für den Jahresschwerpunktbericht 2017: Flüchtlinge in der Wohnungslosenhilfe: Bedarfe - Netzwerke - Auswirkungen auf das Hilfesystem

1. Aufenthaltsstatus



Bild: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2007

Die Niederlassungs- und Aufenthaltserlaubnis als Nachweis eines Aufenthaltsrechts in Deutschland ist nachlesbar im elektronischen Aufenthaltstitel (eAT). Dieses Dokument hat das Format einer Scheckkarte.

Fiktionsbescheinigung



Bild: Bundesgesetzblatt 2004, I S. 2976/2977

Mit einer Fiktionsbescheinigung wird das Bestehen eines vorläufigen Aufenthaltsrechts nachgewiesen. Sie wird überwiegend in den Fällen erteilt, wo ein gestellter Antrag auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis von der Ausländerbehörde überprüft wird.

Duldung



Bild: Bundesgesetzblatt 2004, I S. 2973/2974

Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel. Mit einer Duldung darf sich der Ausländer vorübergehend in Deutschland aufhalten, obwohl er weiterhin ausreisepflichtig ist. Er muss ausreisen, sobald die Abschiebungshindernisse entfallen.

Aufenthaltsgestattung



Die Aufenthaltsgestattung ist kein Aufenthaltstitel. Er wird den Asylbewerbern während der Dauer des Asylverfahrens ausgestellt.

Bild: Bundesgesetzblatt 2004, I S. 3024/3025

<u>Dublin – Verfahren</u>

Das Dublin-Verfahren ist ein Zuständigkeitsverfahren, das vor der eigentlichen Prüfung des Asylantrages stattfindet. Darin wird festgestellt, welcher europäische Staat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist. Die sogenannte Dublin-Verordnung bezweckt, dass jeder Asylantrag, der im Dublin-Raum gestellt wird, inhaltlich nur durch einen Staat geprüft wird. Zum Dublin-Raum gehören die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Island, die Schweiz sowie Liechtenstein. Falls bereits in einem Dublin-Staat asylrechtlicher Schutz erteilt wurde, ist eine weitere Asylantragsprüfung in Deutschland nicht möglich. Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass ein Asylverfahren in einem anderen Mitgliedstaat zu bearbeiten bzw. abzuschließen ist, stellt er ein sogenanntes Übernahmeersuchen an den betreffenden Staat.

Der Asylsuchende wird hierüber informiert (zuständige Behörde in Deutschland ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge). Sofern innerhalb von sechs Monaten nach Übernahmeersuchen die Überstellung nicht stattfindet, dann muss das Asylverfahren das Mitgliedsland durchführen, welches das Übernahmeersuchen gestellt hat.

2. Berufs- und Schulabschluss

Es gelten auch die Abschlüsse, die im Ausland erworben wurden und in Deutschland anerkannt bzw. noch nicht anerkannt sind.

3. Flüchtlinge

Artikel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention definiert einen Flüchtling als Person, die "... aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will..." (Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention)

Diese Personengruppe stellt im Aufnahmeland einen Asylantrag, um seine Fluchtursachen geltend zu machen.

4. Familiensituation

Familiennachzug

Der Anspruch auf Familiennachzug (Ehepartner und minderjährige ledige Kinder) ist abhängig vom erteilten Flüchtlingsstatus.

Asylberechtigte Schutzberechtigte, denen die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutz zuerkannt worden ist, haben das Recht auf Familiennachzug ohne Nachweis der Lebensunterhaltssicherung und des ausreichenden Wohnraums. Der Familiennachzug gilt für den Nachzug der Ehegattin bzw. des Ehegatten und der minderjährigen ledigen Kinder. Für subsidiär Schutzberechtigte deren Aufenthaltserlaubnis nach dem 17.03.2016 erteilt worden ist, gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren. In dieser Zeit kann kein Familiennachzug erfolgen.

Nach dem 16. März 2018 ist ein Familiennachzug wieder erlaubt. Solange das Asylverfahren läuft, kann grundsätzlich kein Familiennachzug erfolgen. Ist im Asylverfahren ein Abschiebungsverbot festgestellt worden, darf der Familiennachzug nur aus humanitären oder anderen wichtigen öffentlichen Gründen erfolgen.

Kernfamilie

Ehepartner/in und ihre minderjährigen ledigen Kinder

Anhang 4: Auszug aus der Kurzinfo zum Anstieg der Beanspruchung der Wohnungslosenhilfe durch anerkannte Flüchtlinge im Bereich der ZBS Niedersachsen in 2016 vom 23.06.2016

1. Ergebnisse

Anerkannte Flüchtlinge suchen die Wohnungslosenhilfe insbesondere wegen der Einrichtung einer Meldeadresse bzw. einer postalischen Erreichbarkeit auf. Teilweise sind sie mit der Asylanerkennung von der Kommune aufgefordert worden, die Gemeinschaftsunterkunft innerhalb von sechs Wochen zu verlassen. Oftmals haben sie keine Wohnung vor Ort gefunden bzw. haben die Gelegenheit genutzt in den gleichen Wohnort zu ziehen, wo bereits Familienangehörige oder Freunde leben bzw. wo ihre Glaubensgemeinschaft ein Gemeindezentrum hat. Des Weiteren fällt mit der Asylanerkennung die Wohnsitzauflage weg, so dass viele auch die Möglichkeit nutzen bundesweit umzuziehen. Überwiegend handelt es sich um Einzelpersonen. Ehepaare und Familien wenden sich auch an die Wohnungslosenhilfe, letztere oftmals, weil es der anspruchsberechtigten Person nicht möglich war, rechtzeitig eine angemessene Wohnung für seine nachziehenden Familienangehörigen zu finden. Somit führt die allgemeine Wohnungsnot bzw. das geringe Angebot an bezahlbaren Wohnraum dazu, dass sie keine eigene Wohnung beziehen können und zuerst bei Verwandten oder Freunden unterkommen bzw. Familien erstmal in der Wohnung des anerkannten Flüchtlings leben. Falls der Vermieter die Wohnungsgeberbescheinigung verweigert, so kann eine Anmeldung am neuen Wohnort nicht erfolgen, da diese eine unabdingbare Voraussetzung dafür ist. Sofern ein anerkannter Flüchtling kein Einkommen hat bzw. dieses nicht den Lebensunterhalt decken kann, hat er Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Um Leistungen zu beziehen, muss er entweder eine Melde- oder eine postalische Erreichbarkeit haben. Die Rückmeldungen ergaben, dass größtenteils das Jobcenter die Flüchtlinge zur Wohnungslosenhilfe vermittelt. Des Weiteren gibt es eine Weitervermittlung von Seiten der Migrations-, Integrations- und Flüchtlingsberatungsstellen. Diese Beratungsstellen sind auch diejenigen, die für notwendige weitere Unterstützungsbedarfe als erste Ansprechpartner weiterhin die Flüchtlinge begleiten und unterstützen.

In der Regionalvertretung Osnabrück ist mit Stand Mitte Juni 2016 kein signifikanter Anstieg von anerkannten Flüchtlingen in der Wohnungslosenhilfe zu vermerken. In den Beratungsstellen bzw. in den Tagesaufenthalten in Meppen, Bersenbrück, Melle und Cloppenburg sind keine Flüchtlinge registriert. In Nordhorn befinden sich unter den 59 eingerichteten postalischen Erreichbarkeiten 6 anerkannte Flüchtlinge. In den anderen Standorten ist für eine bis drei Personen der oben genannten Zielgruppe eine postalische Erreichbarkeit eingerichtet worden. Angemerkt wurde von der Beratungsstelle in Osnabrück, dass die Stadt eine postalische Erreichbarkeit nicht akzeptiert, sofern die Flüchtlinge vor Ort eine Meldeadresse haben. Außerdem müssen in der Stadt Osnabrück Flüchtlinge mit der Asylanerkennung nicht die Gemeinschaftsunterkunft bzw. die zugewiesene Wohnung verlassen. In der Stadt Lingen wurden modulare Wohngebäude gebaut, um neuen Wohnraum zu schaffen. Diese Wohnungen werden an Flüchtlinge vermietet. Das Hilfeangebot der postalischen Erreichbarkeit wird im Einzugsgebiet der Regionalvertretung Osnabrück nicht von den Migrations- und Flüchtlingsberatungsstellen angeboten.

In der Regionalvertretung Oldenburg stellt sich die Lage anders da. Im Tagesaufenthalt Emden sind von 95 Meldeadressen 11 (11,6 %) an anerkannte Flüchtlinge vergeben. Hier handelt es sich überwiegend um Einzelpersonen, die oftmals aufgrund der Arbeitsmöglichkeiten im Emdener Hafen umgezogen sind. Der Tagesaufenthalt in Oldenburg hatte 35 anerkannte Flüchtlinge unter insgesamt 173 Postadressen am 16.06.2016 (20,2 %). Einen sehr erhöhten Anstieg verzeichnet der Tagesaufenthalt in Delmenhorst. Durchschnittlich befanden sich jährlich gesehen 25 bis 30 Personen

in der postalischen Erreichbarkeit. Seit Februar 2016 ist ein Anstieg zu verzeichnen, was auch auf die erhöhte Anfrage anerkannter Flüchtlinge zurückzuführen ist. So befinden sich bis dato durchschnittlich 50 Personen in der postalischen Erreichbarkeit. Insgesamt haben vom 01.01. bis 16.6.2016 35 anerkannte Flüchtlinge den Tagesaufenthalt aufgesucht und um eine postalische Erreichbarkeit gebeten. Seit Ende Mai 2016 ist ein Rückgang dieses Angebotes für die beschriebene Zielgruppe zu verzeichnen, da nur noch anerkannte Flüchtlinge aufgenommen werden, die ein Schreiben vom Jobcenter

vorweisen, aus dem die Notwendigkeit einer Aufnahme in die postalische Erreichbarkeit hervorgeht. Mit Stand 16.06.2016 sind von 52 postalischen Erreichbarkeiten 14 (27 %) an anerkannte Flüchtlinge vergeben.

In Oldenburg wie auch in Delmenhorst sind sie auch für Familien eingerichtet bzw. eingerichtet worden. Entsprechend werden für die Statistik die Familienmitglieder einzeln gezählt. Mögliche Gründe für diesen signifikanten Anstieg an anerkannten Flüchtlingen sehen die Mitarbeiterinnen u.a. in den vor Ort ansässigen Glaubensgemeinschaften⁴⁴. Derzeit gibt es keine Kenntnis davon, dass die Beratungsstellen für Migrations- und Flüchtlingsarbeit postalische Erreichbarkeiten einrichten.

Die Nachfrage der Regionalvertretung Hannover ergab, dass der signifikante Anstieg der Flüchtlingszahlen in den Beratungsstellen im Basisangebot nur Hannover und Hildesheim betrifft. In der Zeit vom 01.01. bis zum 17.06.2016 wurden in der Hagenstraße 226 Nicht-EU-Ausländer gezählt, alles anerkannte Flüchtlinge. In Hildesheim wurden im o.g. Zeitraum 60 Flüchtlinge gezählt. In den überwiegenden Fällen ging es um die Einrichtung einer postalischen Erreichbarkeit.

In der Regionalvertretung Braunschweig gab es im Zeitraum April bis Dezember 2015 drei Beratungsstellen (Goslar (17,19 %), Helmstedt (10 %), Wolfsburg (17,65 %)) mit einem Anteil der Nicht-EU-Ausländer von 10 % und höher. In der Großstadt Braunschweig lag der Anteil dieser Gruppe bei 8.35 %.

Im Zeitraum Januar bis Februar 2016 ist insgesamt keine deutliche Steigerung der Ausländeranteile zu verzeichnen. Nur in Wolfenbüttel lag der Anteil der Nicht-EU-Ausländer über 10 % (22,73 %). Die von der Beratungsstelle in Hannover, Hagenstraße, beschriebene Entwicklung ist hier nicht zu verzeichnen, auch nicht in der Großstadt Braunschweig.

In Braunschweig suchen wohnungslose Migranten auch die Beratungsstellen der Migrationsberatung auf und mindestens eine Beratungsstelle (Refugium e. V.) im Migrationsbereich bietet das Angebot der postalischen Erreichbarkeit an. Eine Erhebung wohnungsloser Personen in Braunschweig (Stand 22.04.2016), in der erstmalig die Migrations- und Integrationsstellen einbezogen wurden, ergab, dass den Mitarbeitenden dieser Beratungsstellen 53 akut wohnungslose Migranten und 28 Personen, die in "unzumutbaren Wohnverhältnissen"⁴⁵ lebten, bekannt waren.

In der Regionalvertretung Lüneburg ist im ersten Quartal diesen Jahres der Anteil der Nicht-EU-Ausländer bezogen auf alle Einrichtungen im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen (2015: 4,7 %; 2016: 6,7 %). Bislang verzeichnet keine Einrichtung (Stand 1. Quartal 2016) einen Anteil von mehr als 10 % bei den Nicht-EU-Ausländern (2015 noch Lüchow-Dannenberg). Jedoch liegt der Anteil im ersten Quartal 2016 bei den Beratungsstellen in Lüneburg, Osterholz und Stade höher als 9 %. In Lüneburg wurde als Grund hierfür vor allem die Vermittlung von Flüchtlingen durch das Jobcenter zur Einrichtung einer postalischen Erreichbarkeit genannt, während von den Einrichtungen in Osterholz und Stade angeführt wurde, dass die Hilfe zur Beschaffung einer Wohnung ein mindestens ebenso

55

⁴⁴ In Oldenburg ist seit 1993 die Yezidische Gemeinde vertreten. In Delmenhorst gibt es neben der alawitischen eine syrisch-yezidische Gemeinde.

⁴⁵ Definition der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAG W): Personen/Haushalte, die z. B. in Substandardwohnungen untergebracht sind, in außergewöhnlich beengten Wohnraum oder in Wohnungen ohne ausreichende oder mit gesundheitsgefährdender Ausstattung leben, untragbar hohe Mieten zu zahlen haben oder unter gesundheitlichen und sozialen Notlagen oder in konfliktbeladenen und Gewalt geprägten Lebensverhältnissen wohnen.

wichtiges Anliegen der Klienten gewesen ist. Weiterhin wurde von verschiedenen Beratungsstellen bzw. Tagesaufenthalten im Bereich der Regionalvertretung Lüneburg auf die gute Arbeit von und Zusammenarbeit mit Migrations- und Flüchtlingsberatungsstellen verwiesen. Hinsichtlich der Kontakthäufigkeit in den Beratungsstellen im Bereich der Regionalvertretung Lüneburg ist festzuhalten, dass sie bei den Nicht-EU-Ausländern mit 3,7 Beratungen pro Klient im Vergleich zu den anderen Gruppen am niedrigsten ist (Klienten deutscher Herkunft: 5,7 Beratungen pro Klient; EU-Ausländer: 6,9 Beratungen pro Klient).

Angemerkt sei, dass die Mitarbeiter/-innen der Beratungsstellen und Tagesaufenthalte in der Region West explizit auf die Situation der EU-Ausländer/-innen hinwiesen, die die Wohnungslosenhilfe aufsuchen, obwohl diese nicht Bestandteil der Befragung waren. Diese leben, obwohl sie einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen, größtenteils in "unzumutbaren Wohnverhältnissen".

2. Fazit

Nach den vorliegenden Daten kommen wir zu der (vorläufigen) Einschätzung, dass die von der Beratungsstelle Hannover-Hagenstraße geschilderte Entwicklung eine Ausnahme in Niedersachsen darstellt. Nirgendwo sonst gibt es die Situation, dass der Anteil der Hilfesuchenden mit deutscher Staatsangehörigkeit auf unter 30 % zurückgegangen ist (lt. Pressemitteilung vom 29.03.2016). Dennoch ist an einzelnen Orten ein Anstieg hilfesuchender Nicht-EU-Ausländer bzw. anerkannter Flüchtlinge zu verzeichnen – aber auf einem niedrigeren Niveau als in Hannover.

Ein Trend, dass die verstärkte Hilfenachfrage sich ausschließlich auf die größere Städte in Niedersachen konzentriert, ist (bisher) nicht zu erkennen, auch wenn nach unserer Information bundesweit gesehen ein signifikanter Anstieg von anerkannten Flüchtlingen und Asylsuchenden, die die Wohnungslosenhilfe aufsuchen, auch in den Großstädten wie Hamburg, Frankfurt a. M., Düsseldorf oder Berlin zu verzeichnen ist.

Betroffene Beratungsstellen haben zurück gemeldet, dass sie einen möglichen Grund der Zunahme in dem Unterstützungsangebot der postalischen Erreichbarkeit sehen.

Carmen Guerra, ZBS Niedersachsen, RV Osnabrück

Anhang 5: Zuordnung der kreisfreien Städte und Landkreise nach den Regionalvertretungen der ZBS Niedersachsen

Regionalvertretung Braunschweig:

kreisfreie Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg sowie die Landkreise Gifhorn, Göttingen, Goslar, Helmstedt, Northeim, Peine und Wolfenbüttel.

Regionalvertretung Hannover:

Landkreise Celle, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Holzminden, Nienburg und Schaumburg sowie die Region Hannover.

Die Regionalvertretung Lüneburg:

Landkreise Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Heidekreis, Uelzen und Verden.

Regionalvertretung **Oldenburg:**

kreisfreie Städte Delmenhorst, Emden, Oldenburg (Oldenburg) und Wilhelmshaven sowie die Landkreise Ammerland, Aurich, Friesland, Leer, Oldenburg, Wesermarsch und Wittmund.

Regionalvertretung Osnabrück:

kreisfreie Stadt Osnabrück sowie die Landkreise Cloppenburg, Emsland, Grafschaft Bentheim, Osnabrück, Vechta und Diepholz.

Tabellenanhang

Tab. 16: Flüchtlingsstatus der Klient*innen

	Ges	Gesamt		Braunschweig		Hannover		Lüneburg		Oldenburg		brück
Flüchtlingsstatus	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
ohne Flüchtlingsstatus	7.821	98,4%	1.642	99,0%	1.569	99,6%	325	97,3%	1.895	97,5%	2.390	98,0%
mit Flüchtlingsstatus	129	1,6%	16	1,0%	6	0,4%	9	2,7%	49	2,5%	49	2,0%
Gesamt	7.950	100,0%	1.658	100,0%	1.575	100,0%	334	100,0%	1.944	100,0%	2.439	100,0%

Tab. 17: Vermutung warum Einrichtung nicht von Flüchtlingen besucht wurde (Mehrfachnennungen möglich, gültige Prozente)

Vermutung warum Einrichtung nicht von Flüchtlingen	Ges	amt	Brauns	chweig	Hanı	nover	Lüne	burg	Oldenburg		Osna	brück
besucht wurde	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
geringe Flüchtlingszahlen	2	7,1%	0	0,0%	2	33,3%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
fehlende Kenntnisse über Möglichkeiten der Unterstützung	2	7,1%	1	20,0%	1	16,7%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
fehlende Kenntnisse über die Beratungsstelle	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
fehlende Akzeptanz	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
vorhandene Beratungs- und Unterstützungsstrukturen	28	100,0%	5	100,0%	6	100,0%	4	100,0%	7	100,0%	6	100,0%
Flüchtlingshilfe	25	89,3%	5	100,0%	6	100,0%	4	100,0%	5	71,4%	5	83,3%
Migrationsberatung	19	67,9%	2	40,0%	4	66,7%	2	50,0%	5	71,4%	6	100,0%
Büro für Wohnraumbeschaffung o.ä.	4	14,3%	2	40,0%	1	16,7%	0	0,0%	0	0,0%	1	16,7%
Ehrenamtliche Beratung/Unterstützung	15	53,6%	4	80,0%	2	33,3%	3	75,0%	3	42,9%	3	50,0%
Sonstiges	7	25,0%	2	40,0%	2	33,3%	0	0,0%	3	42,9%	0	0,0%
filterbedingt fehlend	19		4		1		2		4		8	
Anzahl der Nennungen	102	364,2%	21	420,0%	24	400,0%	13	325,0%	23	328,6%	21	350,0%
Befragte Einrichtungen	47	100,0%	9	100,0%	7	100,0%	6	100,0%	11	100,0%	14	100,0%

Tab. 18: Alter (gültige Prozente)

	Gesamt		Braunschweig		Hann	Hannover		Lüneburg		Oldenburg		orück
Alter	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
unter 14 Jahre	3	2,3%	2	12,5%	0	0,0%	1	11,1%	0	0,0%	0	0,0%
14 bis unter 18 Jahre	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
18 bis unter 21 Jahre	12	9,3%	2	12,5%	0	0,0%	2	22,2%	4	8,2%	4	8,2%
21 bis unter 25 Jahre	30	23,3%	5	31,3%	1	16,7%	1	11,1%	15	30,6%	8	16,3%
25 bis unter 27 Jahre	22	17,1%	2	12,5%	0	0,0%	0	0,0%	12	24,5%	8	16,3%
27 bis unter 45 Jahre	16	12,4%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	4	8,2%	12	24,5%
45 bis unter 60 Jahre	45	34,9%	5	31,3%	4	66,7%	5	55,6%	14	28,6%	17	34,7%
60 Jahre und älter	1	0,8%	0	0,0%	1	16,7%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
nicht bekannt	0		0		0		0		0		0	
keine Angabe	0		0		0		0		0		0	
Gesamt	129	100,0%	16	100,0%	6	100,0%	9	100,0%	49	100,0%	49	100,0%

Tab. 19: Geschlecht (gültige Prozente)

	Gesamt		Braunschweig		Hannover		Lüneburg		Oldenburg		Osnal	orück
Geschlecht	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
männlich	106	86,2%	13	81,3%	0	0,0%	4	44,4%	46	93,9%	43	87,8%
weiblich	17	13,8%	3	18,8%	0	0,0%	5	55,6%	3	6,1%	6	12,2%
nicht bekannt	0		0		0		0		0		0	
keine Angabe	6		0		6		0		0		0	
Gesamt	129	100,0%	16	100,0%	6	100,0%	9	100,0%	49	100,0%	49	100,0%

Tab. 20: Nationalität (gültige Prozente)

	Gesamt		Braunschweig		Hannover		Lüneburg		Oldenburg		Osnal	orück
Nationalität	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
Afghanistan	4	5,3%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	1	14,3%	3	6,3%
Albanien	1	1,3%	1	8,3%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Irak	8	10,5%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	1	14,3%	7	14,6%
Marokko	5	6,6%	0	0,0%	0	0,0%	2	22,2%	0	0,0%	3	6,3%
Syrien	36	47,4%	8	66,7%	0	0,0%	5	55,6%	2	28,6%	21	43,8%
Sonstiges	22	28,9%	3	25,0%	0	0,0%	2	22,2%	3	42,9%	14	29,2%
keine Angabe	53		4		6		0		42		1	
Gesamt	129	100,0%	16	100,0%	6	100,0%	9	100,0%	49	100,0%	49	100,0%

Tab. 21: Aufenthaltsstatus (gültige Prozente)

	Ges	Gesamt		Braunschweig		Hannover		Lüneburg		Oldenburg		brück
Aufenthaltsstatus	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
Niederlassungserlaubnis	5	4,6%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	5	11,1%
Aufenthaltserlaubnis	93	85,3%	8	66,7%	0	0,0%	7	100,0%	43	95,6%	35	77,8%
Fiktionsbescheinigung	1	0,9%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	1	2,2%	0	0,0%
Duldung	3	2,8%	1	8,3%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	2	4,4%
im Dublin-Verfahren	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Aufenthaltsgestattung	3	2,8%	3	25,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
in anderem EU-Staat als Schutzberechtigter anerkannt	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Sonstiges	4	3,7%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	1	2,2%	3	6,7%
nicht bekannt	14		4		0		2		4		4	•
keine Angabe	6		0		6		0		0		0	
Gesamt	129	100,0%	16	100,0%	6	100,0%	9	100,0%	49	100,0%	49	100,0%

Tab. 22: Familienstand (gültige Prozente)

	Ges	amt	Braunso	hweig	Hanno	over	Lünel	burg	Older	nburg	Osnal	orück
Familienstand	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
ledig	59	61,5%	10	83,3%	0	0,0%	6	66,7%	18	60,0%	25	55,6%
verheiratet	29	30,2%	1	8,3%	0	0,0%	3	33,3%	11	36,7%	14	31,1%
verheiratet, getrennt lebend	4	4,2%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	4	8,9%
Lebensgemeinschaft	1	1,0%	1	8,3%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
geschiedene	3	3,1%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	1	3,3%	2	4,4%
verwitwet	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
nicht bekannt	27		4		0		0		19		4	
keine Angabe	6		0		6		0		0		0	
Gesamt	129	100,0%	16	100,0%	6	100,0%	9	100,0%	49	100,0%	49	100,0%

Tab. 23: Haushaltsstruktur (gültige Prozente)

	Ges	amt	Braunso	chweig	Hanno	over	Lüne	burg	Older	burg	Osnak	orück
Haushaltsstruktur	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
alleinstehend	48	58,5%	8	72,7%	0	0,0%	4	50,0%	5	31,3%	31	66,0%
alleinerziehend	3	3,7%	1	9,1%	0	0,0%	2	25,0%	0	0,0%	0	0,0%
Paar ohne Kind(er)	13	15,9%	1	9,1%	0	0,0%	1	12,5%	3	18,8%	8	17,0%
Paar mit Kind(ern)	14	17,1%	1	9,1%	0	0,0%	1	12,5%	8	50,0%	4	8,5%
sonstige Haushaltsstruktur	4	4,9%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	4	8,5%
nicht bekannt	26		5		0		0		19		2	
keine Angabe	21		0		6		1		14		0	
Gesamt	129	100,0%	16	100,0%	6	100,0%	9	100,0%	49	100,0%	49	100,0%

Tab. 24: Familiensituation (gültige Prozente)

	Ges	amt	Brauns	chweig	Hann	over	Lünel	burg	Older	burg	Osna	brück
Familiensituation	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
Kernfamilie in Deutschland	23	79,3%	2	66,7%	0	0,0%	0	0,0%	7	58,3%	14	100,0%
Familiennachzug ausgesetzt	6	20,7%	1	33,3%	0	0,0%	0	0,0%	5	41,7%	0	0,0%
nicht bekannt	60		13		0		2		23		22	
keine Angabe	40		0		6		7		14		13	
Gesamt	129	100,0%	16	100,0%	6	100,0%	9	100,0%	49	100,0%	49	100,0%

Tab. 25: Aufenthaltsdauer (gültige Prozente)

Tab. 23. Adientifiatisdader (guitige Prozente)												
Aufenthaltsdauer	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
unter einem Jahr	5	8,5%	0	0,0%	0	0,0%	2	100,0%	0	0,0%	3	13,0%
zwischen 1 und unter 2 Jahren	13	22,0%	2	50,0%	0	0,0%	0	0,0%	3	10,0%	8	34,8%
zwischen 2 und unter 3 Jahren	32	54,2%	1	25,0%	0	0,0%	0	0,0%	25	83,3%	6	26,1%
zwischen 3 und unter 4 Jahren	3	5,1%	1	25,0%	0	0,0%	0	0,0%	1	3,3%	1	4,3%
zwischen 4 und mehr Jahren	6	10,2%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	1	3,3%	5	21,7%
nicht bekannt	48		12		6		0		19		11	
keine Angabe	22		0		0		7		0		15	
Gesamt	129	100,0%	16	100,0%	6	100,0%	9	100,0%	49	100,0%	49	100,0%

Tab. 26: Sprachkenntnisse (ohne Muttersprache; gültige Prozente)

	Ges	amt	Brauns	chweig	Hann	over	Lüne	burg	Older	burg	Osnal	orück
Sprachkenntnisse (ohne Muttersprache)	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
keine/kaum Kenntnisse der deutschen Sprache	50	39,1%	1	6,7%	5	83,3%	2	22,2%	21	42,9%	21	42,9%
Grundkenntnisse der deutschen Sprache	49	38,3%	5	33,3%	0	0,0%	7	77,8%	14	28,6%	23	46,9%
gute Deutschkenntnisse	22	17,2%	2	13,3%	1	16,7%	0	0,0%	14	28,6%	5	10,2%
weitere Sprachkenntnisse	7	5,5%	7	46,7%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
nicht bekannt	0		0		0		0		0		0	
keine Angabe	1		1		0		0		0		0	
Gesamt	129	100,0%	16	100,0%	6	100,0%	9	100,0%	49	100,0%	49	100,0%

Tab. 27: Schulabschluss (gültige Prozente)

	Ges	amt	Brauns	chweig	Hann	over	Lünek	ourg	Older	nburg	Osnak	orück
Schulabschluss	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
einen Schulabschluss	12	63,2%	4	80,0%	0	0,0%	0	0,0%	2	100,0%	6	50,0%
keinen Schulabschluss	7	36,8%	1	20,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	6	50,0%
nicht bekannt	94		8		0		2		47		37	
keine Angabe	16		3		6		7		0		0	
Gesamt	129	100,0%	16	100,0%	6	100,0%	9	100,0%	49	100,0%	49	100,0%

Tab. 28: Ausbildung in Deutschland (gültige Prozente)

	Ges	amt	Brauns	chweig	Hanno	over	Lünel	ourg	Olden	burg	Osnak	orück
Ausbildung in Deutschland	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
in schulischer Ausbildung	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
in beruflicher Ausbildung	1	100,0%	1	100,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
trifft nicht zu	128		15		6		9		49		49	
Gesamt	129	100,0%	16	100,0%	6	100,0%	9	100,0%	49	100,0%	49	100,0%

Tab. 29: Berufs- oder Hochschulabschluss (gültige Prozente)

	Ges	amt	Brauns	chweig	Hanno	over	Lüneb	ourg	Olden	burg	Osnal	orück
Berufs- oder Hochschulabschluss	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
einen Berufsabschluss	6	40,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	6	46,2%
einen Hochschulabschluss	1	6,7%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	1	7,7%
keinen Berufs- oder Hochschulabschluss	8	53,3%	2	100,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	6	46,2%
nicht bekannt	101		14		0		2		49		36	
keine Angabe	13		0		6		7		0		0	
Gesamt	129	100,0%	16	100,0%	6	100,0%	9	100,0%	49	100,0%	49	100,0%

Tab. 30: Unterkunftssituation (gültige Prozente)

	Ges	amt	Brauns	chweig	Hann	over	Lüne	burg	Olde	nburg	Osnal	brück
Unterkunftssituation	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
in einer Wohnung	22	18,8%	5	38,5%	0	0,0%	5	55,6%	4	8,9%	8	18,2%
bei Familie, Partner/in	26	22,2%	0	0,0%	2	33,3%	0	0,0%	18	40,0%	6	13,6%
bei Bekannten	40	34,2%	5	38,5%	3	50,0%	2	22,2%	8	17,8%	22	50,0%
in einem Frauenhaus	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
in einer ambulant betreuten Wohnform	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
in einer Notunterkunft; Übernachtungsstelle	8	6,8%	0	0,0%	0	0,0%	2	22,2%	1	2,2%	5	11,4%
in einer Flüchtlings-/Asylunterkunft	14	12,0%	3	23,1%	0	0,0%	0	0,0%	9	20,0%	2	4,5%
ohne Unterkunft	7	6,0%	0	0,0%	1	16,7%	0	0,0%	5	11,1%	1	2,3%
nicht bekannt	12	•	3		0		0		4		5	
keine Angabe	0		0		0		0		0		0	
Gesamt	129	100,0%	16	100,0%	6	100,0%	9	100,0%	49	100,0%	49	100,0%

Tab. 31: Wohnungsnotfall (gültige Prozente)

	Gesa	amt	Brauns	chweig	Hanr	nover	Lüne	burg	Older	nburg	Osnal	orück
Wohnungsnotfall	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen	63	56,8%	5	38,5%	6	100,0%	4	100,0%	16	35,6%	32	74,4%
unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht	3	2,7%	1	7,7%	0	0,0%	0	0,0%	1	2,2%	1	2,3%
in unzumutbaren Wohnverhältnissen	32	28,8%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	25	55,6%	7	16,3%
ehemals von Wohnungslosigkeit betroffen oder bedroht	3	2,7%	2	15,4%	0	0,0%	0	0,0%	1	2,2%	0	0,0%
kein Wohnungsnotfall	10	9,0%	5	38,5%	0	0,0%	0	0,0%	2	4,4%	3	7,0%
nicht bekannt	9		0		0		0		4		5	
keine Angabe	9		3		0		5		0		1	
Gesamt	129	100,0%	16	100,0%	6	100,0%	9	100,0%	49	100,0%	49	100,0%

Tab. 32: Erwerbsfähigkeit (gültige Prozente)

,	Ges	amt	Brauns	chweig	Hanı	nover	Lüne	burg	Older	burg	Osna	brück
Erwerbsfähigkeit	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
erwerbsfähig	48	64,0%	9	81,8%	5	100,0%	1	100,0%	5	16,7%	28	100,0%
nicht erwerbsfähig	27	36,0%	2	18,2%	0	0,0%	0	0,0%	25	83,3%	0	0,0%
nicht bekannt	22		3		1		2		16		0	***************************************
keine Angabe	32		2		0		6		3		21	
Gesamt	129	100,0%	16	100,0%	6	100,0%	9	100,0%	49	100,0%	49	100,0%

Tab. 33: Erwerbsbeschäftigung (gültige Prozente)

	Gesa	amt	Braunso	hweig	Hann	over	Lüne	burg	Olden	burg	Osnak	orück
Erwerbsbeschäftigung	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
arbeitslos	33	82,5%	0	0,0%	3	60,0%	6	100,0%	3	10,7%	21	87,5%
auf dem dritten Arbeitsmarkt beschäftigt	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
auf dem zweiten Arbeitsmarkt beschäftigt	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
auf dem ersten Arbeitsmarkt beschäftigt	6	9,0%	1	25,0%	2	40,0%	0	0,0%	0	0,0%	3	12,5%
Sonstiges	1	1,5%	1	25,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
trifft nicht zu	27		2		0		0		25		0	
nicht bekannt	42		3		1		2		19		17	
keine Angabe	20		9		0		1		2		8	
Gesamt	129	100,0%	16	100,0%	6	100,0%	9	100,0%	49	100,0%	49	100,0%

Tab. 34: Einkommenssituation (gültige Prozente)

	Gesamt		Braunschweig		Hann	over	Lüne	eburg	Older	nburg	Osnal	orück
Einkommenssituation	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
SGB II	63	74,1%	6	60,0%	0	0,0%	7	100,0%	28	93,3%	22	68,8%
SGB XII	2	2,4%	0	0,0%	2	33,3%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
aufstockende Leistungen	2	2,4%	2	20,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
AsylbLG	3	3,5%	2	20,0%	0	0,0%	0	0,0%	1	3,3%	0	0,0%
Sonstiges	15	17,6%	0	0,0%	4	66,7%	0	0,0%	1	3,3%	10	31,3%
nicht bekannt	44		6		0		2		19		17	
keine Angabe	0		0		0		0		0		0	
Gesamt	129	100,0%	16	100,0%	6	100,0%	9	100,0%	49	100,0%	49	100,0%

Tab. 35: Soziale Kontakte (Mehrfachnennungen möglich; gültige Prozente)

, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	Gesa	Gesamt		hweig	Hann	over	Lüneb	urg	Olden	burg	Osnab	rück
Soziale Kontakte	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
keine sozialen Kontakte	1		1		0		0		0		0	
soziale Kontakte	109		7		6		7		49		40	
zu Verwandten	68	62,4%	4	57,1%	5	83,3%	0	0,0%	27	55,1%	32	80,0%
zu Freunden/Freundinnen; Bekannten	65	59,6%	5	71,4%	3	50,0%	0	0,0%	30	61,2%	27	67,5%
zu Selbsthilfeorganisationen u.ä.	45	41,3%	3	42,9%	1	16,7%	0	0,0%	25	51,0%	16	40,0%
nicht bekannt	19		8		0		2		0		9	
keine Angabe	0		0		0		0		0		0	
Gesamt	129		16		6		9		49		49	

Tab. 36: Gewährung von Unterstützung/ Hilfen (Mehrfachnennungen möglich; gültige Prozente)

	Ges	Gesamt		Braunschweig		nover	Lüne	burg	Older	burg	Osnal	orück
Gewährung von Unterstützung/ Hilfen	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
Gesundheit	4	3,1%	0	0,0%	0	0,0%	2	22,2%	1	2,0%	1	2,0%
Einrichtung einer postalischen Erreichbarkeit	95	74,8%	4	28,6%	6	100,0%	2	22,2%	42	85,7%	41	83,7%
Wohnungssuche	71	55,9%	6	42,9%	3	50,0%	4	44,4%	43	87,8%	15	30,6%
Kleiderkammer	8	6,3%	0	0,0%	0	0,0%	2	22,2%	0	0,0%	6	12,2%
Ernährung	12	9,4%	4	28,6%	0	0,0%	0	0,0%	2	4,1%	6	12,2%
Sonstiges	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
keine Angabe	2		2		0		0		0		0	
Anzahl der Nennungen	190	149,6%	14	100,0%	9	150,0%	10	111,1%	88	179,6%	69	140,8%
Befragte	129	100,0%	16	100,0%	6	100,0%	9	100,0%	49	100,0%	49	100,0%

Tab. 37: Weiterleitung (Mehrfachnennungen möglich; gültige Prozente)

	Ges	amt	Brauns	chweig	Hanı	nover	Lüne	burg	Olde	nburg	Osna	brück
Weiterleitung	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
Flüchtlingshilfe	11	57,9%	0	0,0%	1	100,0%	1	50,0%	2	50,0%	7	87,5%
Migrationsberatung	13	68,4%	3	75,0%	1	100,0%	0	0,0%	4	100,0%	5	62,5%
Allgemeinen Sozialdienst	2	10,5%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	1	25,0%	1	12,5%
Sozialpsychiatrischen Dienst	2	10,5%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	1	25,0%	1	12,5%
Schuldnerberatung	3	15,8%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	1	25,0%	2	25,0%
andere soziale Fachdienst	2	10,5%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	2	25,0%
ärztliche/psychotherapeutische Praxis	1	5,3%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	1	25,0%	0	0,0%
Verein/Interessenvertretung	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit	1	5,3%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	1	25,0%	0	0,0%
Integrationslotsen	2	10,5%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	2	50,0%	0	0,0%
Dolmetscher	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Rechtsanwalt	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Botschaft/Konsulat	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Krankenkasse	2	10,5%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	1	25,0%	1	12,5%
Ausländerbehörde	7	36,8%	1	25,0%	0	0,0%	0	0,0%	4	100,0%	2	25,0%
Sozialamt	4	21,1%	0	0,0%	1	100,0%	0	0,0%	1	25,0%	2	25,0%
Wohnungsamt	4	21,1%	1	25,0%	1	100,0%	0	0,0%	0	0,0%	2	25,0%
Agentur für Arbeit, Jobcenter etc.	13	68,4%	1	25,0%	1	100,0%	1	50,0%	4	100,0%	6	75,0%
andere Behörden/Organisationen	1	5,3%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	1	12,5%
sonstige/andere	1	5,3%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	1	12,5%
filterbedingt fehlend	28		5		6		4		7		6	
Anzahl der Nennungen	97	363,2%	11	150,0%	11	500,0%	6	100,0%	30	575,0%	39	412,5%
Befragte Einrichtungen	47	100,0%	9	100,0%	7	100,0%	6	100,0%	11	100,0%	14	100,0%

Tab. 38: Weiterleitungsmöglichkeit benötigt aber nicht vorhanden (Mehrfachnennungen möglich; gültige Prozente)

		amt	Brauns	chweig	Hanno	over	Lüne	burg	Older	nburg	Osna	brück
Weiterleitungsmöglichkeit benötigt aber nicht vorhanden	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
Flüchtlingshilfe	1	5,3%	0	0,0%	0	0,0%	1	50,0%	0	0,0%	0	0,0%
Migrationsberatung	1	5,3%	0	0,0%	0	0,0%	1	50,0%	0	0,0%	0	0,0%
Allgemeinen Sozialdienst	1	5,3%	0	0,0%	0	0,0%	1	50,0%	0	0,0%	0	0,0%
Sozialpsychiatrischen Dienst	1	5,3%	0	0,0%	0	0,0%	1	50,0%	0	0,0%	0	0,0%
Schuldnerberatung	1	5,3%	0	0,0%	0	0,0%	1	50,0%	0	0,0%	0	0,0%
andere soziale Fachdienst	1	5,3%	0	0,0%	0	0,0%	1	50,0%	0	0,0%	0	0,0%
ärztliche/psychotherapeutische Praxis	1	5,3%	0	0,0%	0	0,0%	1	50,0%	0	0,0%	0	0,0%
Verein/Interessenvertretung	1	5,3%	0	0,0%	0	0,0%	1	50,0%	0	0,0%	0	0,0%
Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit	1	5,3%	0	0,0%	0	0,0%	1	50,0%	0	0,0%	0	0,0%
Integrationslotsen	1	5,3%	0	0,0%	0	0,0%	1	50,0%	0	0,0%	0	0,0%
Dolmetscher	1	5,3%	0	0,0%	0	0,0%	1	50,0%	0	0,0%	0	0,0%
Rechtsanwalt	1	5,3%	0	0,0%	0	0,0%	1	50,0%	0	0,0%	0	0,0%
Botschaft/Konsulat	1	5,3%	0	0,0%	0	0,0%	1	50,0%	0	0,0%	0	0,0%
Krankenkasse	1	5,3%	0	0,0%	0	0,0%	1	50,0%	0	0,0%	0	0,0%
Ausländerbehörde	1	5,3%	0	0,0%	0	0,0%	1	50,0%	0	0,0%	0	0,0%
Sozialamt	1	5,3%	0	0,0%	0	0,0%	1	50,0%	0	0,0%	0	0,0%
Wohnungsamt	1	5,3%	0	0,0%	0	0,0%	1	50,0%	0	0,0%	0	0,0%
Agentur für Arbeit, Jobcenter etc.	1	5,3%	0	0,0%	0	0,0%	1	50,0%	0	0,0%	0	0,0%
andere Behörden/Organisationen	1	5,3%	0	0,0%	0	0,0%	1	50,0%	0	0,0%	0	0,0%
sonstige/andere	1	5,3%	0	0,0%	0	0,0%	1	50,0%	0	0,0%	0	0,0%
filterbedingt fehlend	28		5		6		4		7		6	
Anzahl der Nennungen	48	105,3%	5	0,0%	6	0,0%	24	1000,0%	7	0,0%	6	0,0%
Befragte Einrichtungen	47	100,0%	9	100,0%	7	100,0%	6	100,0%	11	100,0%	14	100,0%

Tab. 39: Kooperation (Mehrfachnennungen möglich; gültige Prozente)

	Ges	amt	Brauns	chweig	Hanr	nover	Lüne	burg	Olde	nburg	Osna	brück
Kooperation	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
Flüchtlingshilfe	10	52,6%	1	25,0%	0	0,0%	1	50,0%	1	25,0%	7	87,5%
Migrationsberatung	13	68,4%	2	50,0%	1	100,0%	0	0,0%	4	100,0%	6	75,0%
Allgemeinen Sozialdienst	2	10,5%	1	25,0%	0	0,0%	0	0,0%	1	25,0%	0	0,0%
Sozialpsychiatrischen Dienst	2	10,5%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	1	25,0%	1	12,5%
Schuldnerberatung	2	10,5%	1	25,0%	0	0,0%	0	0,0%	1	25,0%	0	0,0%
andere soziale Fachdienst	1	5,3%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	1	25,0%	0	0,0%
ärztliche/psychotherapeutische Praxis	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Verein/Interessenvertretung	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit	1	5,3%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	1	25,0%	0	0,0%
Integrationslotsen	2	10,5%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	2	50,0%	0	0,0%
Dolmetscher	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Rechtsanwalt	1	5,3%	1	25,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Botschaft/Konsulat	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Krankenkasse	1	5,3%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	1	12,5%
Ausländerbehörde	4	21,1%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	3	75,0%	1	12,5%
Sozialamt	3	15,8%	1	25,0%	0	0,0%	0	0,0%	1	25,0%	1	12,5%
Wohnungsamt	1	5,3%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	1	12,5%
Agentur für Arbeit, Jobcenter etc.	13	68,4%	1	25,0%	1	100,0%	1	50,0%	4	100,0%	6	75,0%
andere Behörden/Organisationen	2	10,5%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	2	25,0%
sonstige/andere	1	5,3%	1	25,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
filterbedingt fehlend	28		5		6		4		7		6	
Anzahl der Nennungen	87	310,5%	14	225,0%	8	200,0%	6	100,0%	27	500,0%	32	325,0%
Befragte Einrichtungen	47	100,0%	9	100,0%	7	100,0%	6	100,0%	11	100,0%	14	100,0%

Tab. 40: Kooperation benötigt aber nicht vorhanden (Mehrfachnennungen möglich; gültige Prozente)

	Ges	amt
Kooperation benötigt aber nicht vorhanden	n	%
Flüchtlingshilfe	0	0,0%
Migrationsberatung	0	0,0%
Allgemeinen Sozialdienst	0	0,0%
Sozialpsychiatrischen Dienst	0	0,0%
Schuldnerberatung	0	0,0%
andere soziale Fachdienst	0	0,0%
ärztliche/psychotherapeutische Praxis	0	0,0%
Verein/Interessenvertretung	0	0,0%
Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit	0	0,0%
Integrationslotsen	0	0,0%
Dolmetscher	0	0,0%
Rechtsanwalt	0	0,0%
Botschaft/Konsulat	0	0,0%
Krankenkasse	0	0,0%
Ausländerbehörde	0	0,0%
Sozialamt	0	0,0%
Wohnungsamt	0	0,0%
Agentur für Arbeit, Jobcenter etc.	0	0,0%
andere Behörden/Organisationen	0	0,0%
sonstige/andere	0	0,0%
filterbedingt fehlend	28	
Anzahl der Nennungen	0	0,0%
Befragte Einrichtungen	47	100,0%

Tab. 41: Veränderung Dienstleistung durch Flüchtlinge (gültige Prozente)

	Gesamt		Braunschweig		Hann	over	Lüne	burg	Older	nburg	Osnak	orück
Veränderung Dienstleistung durch Flüchtlinge	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
ja	4	9,1%	1	11,1%	0	0,0%	0	0,0%	1	11,1%	2	14,3%
nein	40	90,9%	8	88,9%	6	100,0%	6	100,0%	8	88,9%	12	85,7%
keine Angabe	3		0		1		0		2		0	
Gesamt	47	100,0%	9	100,0%	7	100,0%	6	100,0%	11	100,0%	14	100,0%

Tab. 42: Besuch von Fortbildung durch Einrichtungsmitarbeitende (gültige Prozente)

	Gesamt		Braunschweig		Hanr	nover	Lüne	burg	Older	nburg	Osnal	orück
Besuch von Fortbildung durch Einrichtungsmitarbeitende	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
ja	7	15,6%	0	0,0%	1	16,7%	0	0,0%	1	10,0%	5	35,7%
nein	38	84,4%	9	100,0%	5	83,3%	6	100,0%	9	90,0%	9	64,3%
keine Angabe	2		0		1		0		1		0	
Gesamt	47	100,0%	9	100,0%	7	100,0%	6	100,0%	11	100,0%	14	100,0%

Tab. 43: Bedarf an Fortbildungen für Einrichtungsmitarbeitende (gültige Prozente)

	Ges	Gesamt		Braunschweig		over	Lüne	burg	Older	nburg	Osnal	brück
Bedarf an Fortbildungen für Einrichtungsmitarbeitende	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
ja	14	31,8%	1	11,1%	1	16,7%	2	33,3%	5	55,6%	5	35,7%
nein	30	68,2%	8	88,9%	5	83,3%	4	66,7%	4	44,4%	9	64,3%
keine Angabe	3		0		1		0		2		0	
Gesamt	47	100,0%	9	100,0%	7	100,0%	6	100,0%	11	100,0%	14	100,0%

Tab. 44: Fortbildungsrelevante Themen (gültige Prozente)
(Angaben auf einer Skala von 1 = "sehr wichtig" bis 4 = "sehr unwichtig", Pos. 1+2)

	Gesamt		Brauns	chweig	Hanr	nover	Lüne	burg	Older	burg	Osna	brück
Fortbildungsrelevante Themen	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
Fremdsprachen/Umgang m. eingeschr. Deutschkenntnissen	11	78,6%	1	100,0%	1	100,0%	2	100,0%	2	40,0%	5	100,0%
Asyl- und Aufenthaltsrecht	11	78,6%	1	100,0%	1	100,0%	2	100,0%	2	40,0%	5	100,0%
Interkulturelle Handlungskompetenz	9	64,3%	1	100,0%	1	100,0%	2	100,0%	1	20,0%	4	80,0%
Integration	8	57,1%	1	100,0%	0	0,0%	2	100,0%	1	20,0%	4	80,0%
Unterstützung und Begleitung von gefl. Frauen	5	35,7%	1	100,0%	1	100,0%	2	100,0%		0,0%	1	20,0%
Unterstützung und Begleitung von traumat. Flüchtlingen	4	28,6%	0	0,0%	1	100,0%	2	100,0%	0	0,0%	1	20,0%
Unterstützung und Begleitung von umF	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
filterbedingt fehlend	33		8		6		4		6		9	
Anzahl der Nennungen	81	342,9%	13	500,0%	11	500,0%	16	600,0%	12	120,0%	29	400,0%
Befragte Einrichtungen	47	100,0%	9	100,0%	7	100,0%	6	100,0%	11	100,0%	14	100,0%

Tab. 45: Vorurteile seitens der Flüchtlinge gegenüber Wohnungslosen, die die Initiierung eines Projekts begründen würden (gültige Prozente)

Vorurteile seitens der Flüchtlinge gegenüber Wohnungslosen,	Gesamt		Braunschweig		Hanı	nover	Lüne	eburg	Oldei	nburg	Osna	brück
die die Initiierung eines Projekts begründen würden	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
ja	1	2,9%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	1	12,5%	0	0,0%
nein	33	97,1%	5	100,0%	4	100,0%	5	100,0%	7	87,5%	12	100,0%
keine Angabe	13		4		3		1		3		2	
Gesamt	47	100,0%	9	100,0%	7	100,0%	6	100,0%	11	100,0%	14	100,0%

Tab. 46: Ausländerfeindliche Tendenzen/ Ansichten seitens nicht geflüchteten Klienten, die die Initiierung eines Projekts begründen würden (gültige Prozente)

Ausländerfeindliche Tendenzen/ Ansichten seitens nicht geflüchteten	Gesamt		Braunschweig		Hannover		Lüneburg		Oldenburg		Osnabrück	
Klienten, die die Initiierung eines Projekts begründen würden	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
ja	20	48,8%	4	50,0%	1	20,0%	4	66,7%	3	37,5%	8	57,1%
nein	21	51,2%	4	50,0%	4	80,0%	2	33,3%	5	62,5%	6	42,9%
keine Angabe	6		1		2		0		3		0	
Gesamt	47	100,0%	9	100,0%	7	100,0%	6	100,0%	11	100,0%	14	100,0%

Tab. 47: Retrospektive Einschätzung zur Veränderung der Zahl der Flüchtlinge (gültige Prozente)

Retrospektive Einschätzung zur Veränderung der Zahl der Flüchtlinge		Gesamt		Braunschweig		Hannover		Lüneburg		Oldenburg		brück
(2017 im Vergleich zu 2016)	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
Zunahme	6	13,3%	1	11,1%	1	14,3%	1	16,7%	1	10,0%	2	15,4%
Rückgang	10	22,2%	3	33,3%	1	14,3%	0	0,0%	2	20,0%	4	30,8%
keine Veränderung	29	64,4%	5	55,6%	5	71,4%	5	83,3%	7	70,0%	7	53,8%
keine Angabe	2		0		0		0		1		1	
Gesamt	47	100,0%	9	100,0%	7	100,0%	6	100,0%	11	100,0%	14	100,0%